

Bachelorarbeit

Anteile der Gefangenenarbeit an der
Resozialisierung des Menschen – Wegweiser in
ein straffreies Leben oder Euphemisierung eines
Grundproblems?

Autor: Hannes Böhme

Matrikelnummer: 21092

Erstgutachter: Prof. Dr. phil. Jens Borchert

Zweitgutachter: Prof. Dr. phil. Malte Thran

vorgelegt am: 01.06.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
2 Arbeit	5
2.1 Aktuelle Perspektiven und Ansprüche.....	5
2.1.1 Ziele und psychosozioökonomische Funktionen.....	6
2.1.2 Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung.....	7
2.1.3 Motivation und Arbeitszufriedenheit.....	8
2.2 Die Arbeit im Kontext der Evolution.....	8
2.3 Der Arbeitsbegriff bei Marx.....	9
2.4 Arbeitsethos oder ora et labora.....	10
2.5 Erziehung zur Arbeit oder Wicherns Konzept der „Besserung“.....	12
3 Resozialisierung	13
3.1 Versuch einer Definition.....	14
3.2 Rechtliche Grundlage.....	15
3.3 Die Bewährungshilfe als ambulante Maßnahme.....	16
3.4 Die Strafrestaussatzung als stationäre Maßnahme.....	16
4 Gefangenenarbeit – Definition und Abgrenzung	17
4.1 Historie der Gefangenenarbeit vom 19. Jahrhundert bis heute.....	18
4.2 Ziele, Vorteile & Resozialisierungsgehalt von Gefangenenarbeit.....	20
4.3 Formen der Gefangenenarbeit – Arbeit in Hausbetrieben.....	21
4.3.1 Regie- und Eigenbetriebe.....	22
4.3.2 Unternehmerbetriebe.....	22
4.3.3 Das freie Beschäftigungsverhältnis.....	22
4.3.4 Selbstbeschäftigung und freiberufliche Tätigkeit.....	23
4.3.5 Arbeits- und Beschäftigungstherapie.....	23
4.4 Monetäre und nicht monetäre Entlohnung.....	24
4.5 Sozialversicherung.....	25
5 Kritik der Gefangenenarbeit als Resozialisierungsmaßnahme	26
5.1 Haftmerkmale und Resozialisierung.....	26
5.1.1 Arbeitszwang und Disziplinarmaßnahmen.....	27
5.1.2 Folgen mangelhafter Sozialversicherung und niedriger Löhne.....	28
5.1.3 Andorra-Effekt und Rückfall.....	29
5.2 Strafe und Armut.....	30
6 Alternativen und Forderungen	31
6.1 Kritik dem Resozialisierungsverständnis.....	32
6.1.1 Volle Sozialversicherung.....	33
6.1.2 Koalitionsfreiheit und Mindestlohn.....	34
6.1.3 Arbeitsangebot statt Arbeitszwang.....	35
7 Fazit und Ausblick	36
Literaturverzeichnis	38

Abbildungsverzeichnis.....	48
Anhang.....	48
Selbstständigkeitserklärung.....	50

1 Einleitung

Diese Arbeit nimmt Gefangenearbeit als Schwerpunkt des Resozialisierungsgedankens in den Blick. Zentrale Frage ist, ob der inhaftierte Mensch¹ durch Gefangenearbeit resozialisiert werden kann. Die Motivation für die Themenbearbeitung speist sich aus der Literatur. Häufig werden lediglich die Umstände, unter denen Gefangenearbeit stattfindet, kritisiert (vgl. Hillebrand 2009), nicht aber sie selbst und ihr vermeintlich resozialisierender Gehalt. Es findet sich wenig Literatur, die Resozialisierung, Gefangenearbeit und Kapitalismus über Kriminalität, Individuum und Armut hinaus kontextualisiert. Beispielhaft stehen dafür jene Autoren, die zwar anmahnen, Resozialisierung solle strafvollzugs-übergreifend agieren (vgl. Cornel, S. 29), aber den Vollzug selbst kaum angehen. Allein die Suche nach einem befriedigendem Begriff für das Programm im Strafvollzug steht exemplarisch für die Hilflosigkeit, da die auf Verwertung und Produktion ausgerichtete Gesellschaft nicht kritisiert wird. Was bedeuten Strafe und Kriminalität im Kapitalismus? Was heißt es in einer konkurrenz-basierenden Gesellschaft für Chancengleichheit einzutreten, wenn ein „gutes“ Leben für alle nicht möglich ist? Ist Resozialisierung in dem Sinne „Gleichmacherei“ und ein Euphemismus? Dieses Paradoxon will diese Arbeit angehen. Gefangenearbeit ist Arbeit und Arbeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaft. Im zweiten Abschnitt der Auseinandersetzung soll die Bedeutung der Arbeit in dieser Gesellschaft und ihr menschbildender Gehalt dargelegt werden. Dem folgt der marx'sche Gedanke zur Arbeit allgemein. Anschließend soll die besondere Stellung der Arbeit im Kapitalismus herausgestellt werden, worauf die Kritik Webers an der protestantischen Ethik folgt, die anschließend am pädagogischen Konzept Wicherns dezidiert ausgebreitet werden soll. Im dritten Teil wird der Begriff der Resozialisierung definiert und ihre rechtliche Basis dargestellt. Der vierte Teil soll den Komplex der Gefangenearbeit beleuchten. Aufgrund der inhaltlichen Nähe zu Zwangsarbeit und Arbeitszwang ist auch hier eine Definition notwendig. Das Grundgesetz erkennt im Artikel 12 die Zwangsarbeit namentlich an, in der Fachliteratur wird die Berechtigung des Begriffs jedoch diskutiert (vgl. Dahmen 2011, S. 90 ff.). Die Geschichte der Gefangenearbeit wird in Auszügen ab dem 19. Jahrhundert dargestellt. Die Geschichtskomplexe des Nationalsozialismus und der DDR werden aufgrund geschichtlicher Verantwortung und der damit einhergehenden Pflicht zur Ausführlichkeit in diese Arbeit keinen Eingang finden. Es folgt der rechtliche Rahmen der Gefangenearbeit, dargestellt anhand der Strafvollzugsgesetze. Im fünften Teil dieser Arbeit wird die Rolle der Gefangenearbeit als Resozialisierungsmaßnahme untersucht,

1 Im Folgenden wird aufgrund der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei immer mit eingeschlossen.

Einleitung

ihre Ziele und Vorteile herausgearbeitet und ihr resozialisierender Gehalt geprüft. Dem werden die Nachteile gegenübergestellt, bzw. die zentrale Frage anhand ausgewählter Negativbeispiele diskutiert. Anhand der Frage nach einer möglichen Kausalverbindung von Armut und Strafe (vgl. Wilde, 2016) wird ferner eruiert, ob der Resozialisierungsgedanke die kapitalistische Vergesellschaftung ignoriert und damit auf tönernen Füßen steht. Darüber hinaus sollen die Auswirkungen der Haft- und Arbeitsbedingungen auf die Resozialisierung geprüft werden. Diese Analyse orientiert sich an der These der „totalen Institution“ und den von Goffman beschriebenen Haftmerkmale. Im sechsten Teil soll das Resozialisierungsverständnis einer Kritik unterzogen und die wichtigsten Ziele der Gefangenenorganisation / Bundesweite Organisation (GG/BO) vorgestellt und diskutiert werden. Diese Forderungen werden hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Resozialisierung geprüft werden. Im letzten Teil dieser Arbeit soll ein Fazit gezogen und die zentrale Frage beantwortet.

2 Arbeit

Aus mehrerer Gründe ist es notwendig den Begriff von *Arbeit* zu definieren. Zum einen soll ein durchgängig verwendeter Terminus Verständnis schaffen, da im Folgenden deutlich wird, dass die Begriffe Arbeit und Beschäftigung oft synonym gebraucht werden. Arbeit bedeutet immer einem Zwang ausgesetzt zu sein. Dieser soll hier jedoch näher erörtert werden. Was unterscheidet den natürlichen Zwang zur Arbeit von jenem, wie er in kapitalistischen Gesellschaften herrscht? Und wie unterscheidet sich dieser vom Arbeitszwang in den Haftanstalten? Mittels klarer Beschreibung der Bedeutung von Arbeit soll es zudem möglich sein, von der Arbeitspflicht in deutschen Haftanstalten auf ein mögliches Arbeitsethos zu rekurrieren.

2.1 Aktuelle Perspektiven und Ansprüche

Arbeit nimmt einen zentralen Stellenwert in unserer Gesellschaft ein. Zu diesem Ergebnis kommt die Bertelsmann Stiftung in Zusammenarbeit mit dem GfK Verein in einer Studie von 2015. Erkenntnisse der Studie sind, dass die Familie zwar auf Platz eins rangiert, jedoch dicht gefolgt von der Arbeit (vgl. Studie Bertelsmann Stiftung und GfK Verein 2015). Geld scheint den Befragten nicht am Wichtigsten, selbst bei einem hohen Geldgewinn würden 55 % der Befragten weiter arbeiten. Immerhin 40 % würden die Arbeitsstelle wechseln und 73 % auch dann arbeiten, wenn das Arbeitslosengeld „sehr hoch“ wäre (vgl. Abb. 1, S. 48). Fünf wesentliche Aspekte scheinen den Arbeitenden wichtig zu sein. Zum einen soll der Arbeitsinhalt abwechslungsreich sein und

Möglichkeiten etwas Neues zu lernen, bieten. Zweitens spielen die Arbeitsbedingungen, eine wichtige Rolle. Wichtig sind Aufstiegschancen und Anerkennung im Unternehmen. Soziale Bedingungen, also Wünsche nach Kontakten und dem Betriebsklima, stehen an vierter Stelle. An letzter Stelle steht die Bezahlung (vgl. Schuler/ Moser 2014, S. 565). Die Verantwortlichen der Studie unterscheiden nicht zwischen Beschäftigung und Arbeit. Ob jemand arbeits- oder beschäftigungslos ist, wäre aber wichtig für die Folgen. Gesellschaftlicher Ausschluss beeinträchtigt anders als reine Langeweile. Eine andere Erklärung wäre das Unvermögen über den Kontext gesellschaftlicher Verhältnisse hinaus zu denken. Und da hat keinen guten Ruf, der nicht Lohnarbeit. Arbeit hatte nicht immer diese positive Stellung. Früher definierte sich die soziale Position vornehmlich durch Familie und Stand, heute durch persönlichen Einsatz (vgl. Hillebrand 2009, S. 56). *Je schlechter die wirtschaftliche Lage eingeschätzt wird, umso höher wird der Stellenwert der Arbeit* (vgl., Borchert/ Landherr 2009, zit. n. Schuler/ Moser 2014, S. 563). Resch fordert zwischen der Bedeutung der Arbeit für die menschliche Entwicklung und jener für das Individuum zu unterscheiden (vgl. Resch 1997, S. 229). Um breiter gefächerte Antworten zu erhalten, soll Arbeit in den arbeits- und organisationspsychologischen Blick genommen werden.

2.1.1 Ziele und psychosozioökonomische Funktionen

Das primäre Ziel der Arbeit liegt in der Arbeit selbst. Marx betonte, *dass Arbeit nicht nur die Voraussetzungen zur Reproduktion des menschlichen Lebens schafft, sondern zugleich auch die erkenntnistheoretischen und sozialen Bedingungen generiert, unter denen gearbeitet wird* (Füllsack 2009, S. 10). Unsere Vorfahren haben die heutigen Ziele durch ihre Arbeit geschaffen. Unsere Vorstellung einer „vernünftigen“ Welt sowie das Problembewusstsein für die *Ausbeutung unserer Naturressourcen* seien Produkt von Arbeit (vgl. ebd., S. 10). Die Herstellung bleibender Werte verhindert, dass heutige Generationen bereits erbrachte Arbeit wiederholen – dieses Kapital sei Grundlage für die Investition in die eigene Arbeit und Basis für Effizienz (vgl. ebd., S. 10). Aus den Produkten unserer Vorgänger entsteht immer neue Arbeit. In Ermangelung an effizientere Mobilität wurde das Auto erfunden. Heute arbeitet man daran neue Energien zu finden oder sorgt sich in der Stadtentwicklung um die Parkplätze. (vgl. ebd., S. 11). Die Behebung eines Mangels bringt also immer neue Probleme und *Gegebenheiten* mit sich, die einer *Bearbeitung* bedürfen: *Arbeit macht Arbeit* (ebd., S. 11). Hauptfunktion von Arbeit ist die Sicherung der *eigene[n] materielle[n] und soziale[n] Existenz bis ins Alter [...]* (Resch 1997, S. 230). Es gibt vier Funktionskategorien von Arbeit. An erster Stelle steht

die *zeitliche Strukturierung* unseres Lebens. Die Zeit wird in Erwerbsarbeit gemessen und beeinflusst so *das zeitliche Erleben* (z.B. Feierabend) *und die zeitliche Planung unserer Biographie* (z.B. Berufsausbildung) (vgl. ebd., S. 230). Zweitens ist Arbeit eine regelmäßige Aktivität, die zur Betätigung zwingt und ein Bindungsmittel an die Realität. Außerdem befähigt sie Erfahrungen zu sammeln und diese auszubauen (vgl. ebd., S. 230) und ist für die Identitätsentwicklung verantwortlich (vgl. Nerdinger/ Blickle/ Schaper 2014, S. 535) (im Folgenden: N/B/S). Drittens fördert Arbeit kooperative Fähigkeiten (Resch 1997, S. 230) und viertens sorgt sie für soziale Kontakte, woraus auch die Anerkennung eigener und kollektiver Leistungen resultiert (vgl. N/B/S 2014, S. 535). Es wird also ersichtlich, dass Erwerbsarbeit den Menschen auf mannigfachen Ebenen beeinflusst. Zeit zu haben, bedeutet momentan nicht Lohnarbeiten zu müssen. Die Einteilung in „Schaffensabschnitte“ dient der Erinnerung. Arbeit kann sich also positiv auf das Selbstbewusstsein auswirken, die aus ihr gezogene Anerkennung trägt zur positiven Identitätsentwicklung bei. Ergänzt werden die genannten Aspekte um die psychosozialen Faktoren Lohn, Verantwortung und die Frage danach, wo die Arbeit stattfindet, in welcher Zeit sie verrichtet wird und inwiefern sie den Wert einer Sache verändert (vgl. Ruiz-Quantilla/ England 1996 zit. n. Schuler/ Moser 2014, S. 561). Nun soll der Blick auf die sozialisierenden Aspekte der Arbeit eingeeengt werden.

2.1.2 Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung

Arbeit hat „zwei Gesichter“ (vgl. Lewin 1981, S. 129-151, zit. n. Resch 1997, S. 231). Zum einen ist sie notwendiges Übel und Kraftaufwand, zugleich verleiht sie dem Leben einen Sinn (vgl. Resch 1997, S. 231). Die sozialisierenden Aspekte hängen maßgeblich an der Art der Aufgaben, welche Fähigkeiten verlangt sind, wie die Arbeit organisiert ist und unter welchen Bedingungen sie stattfindet. Diese Faktoren können sich positiv oder negativ auf Psyche, Physis, die Kognition oder die Freizeit auswirken. Weiter schreibt Resch, dass *[d]ie jeweilige Stellung der arbeitenden Person im [...] Arbeitsprozeß sowie die [...] beruflichen Aufgaben [...] auch die persönlichen Entwicklungschancen oder -hemmnisse [bestimmen]* (ebd., S. 231). Personen, denen Autonomie und Weiterbildung in der Arbeit fehlen, nehmen sie eher negativ und fremdbestimmt wahr (N/B/S 2014, S. 536). Höherer Arbeitsanspruch löst positive Gefühle aus, stärkt das eigene Kompetenzgefühl und steigert das Selbstvertrauen (vgl. Schooler 1983; Ulrich 2006, zit. n. N/B/S 2014, S. 536). Zudem wird das eigene Wertesystem aufgrund der vorgefundenen Arbeitsrealität verändert und beeinflusst Alltag und Familie (vgl. Schuler/ Moser 2014, S. 563).

2.1.3 Motivation und Arbeitszufriedenheit

Motivation beschreibt ein auf ein Handlungsziel ausgerichtetes Verhalten, welches durch Gedanken und Gefühle beeinflusst wird (vgl. N/B/S 2014, S. 421). Der Motivation liegen Bedürfnisse zugrunde, die wiederum einem Mangelgefühl entspringen. Diesen Mangel auszugleichen, beschrieb der Physiologe Walter Bradford Cannon als Homöostase, also das Einsetzen eines (meist organischen) Prozesses, einen Zustand wieder zu regulieren. Dieses Prinzip übertrug er auf menschliches Verhalten (vgl. ebd. S. 421). Abraham Maslow zufolge gibt es Wachstums- und Mangelmotive, wobei letztere der bereits erwähnten Homöostase gehorchen, *d.h. sie werden allein bei Mangelzuständen oder Störungen aktiviert* (vgl. ebd. S. 428). Die bekannte Bedürfnispyramide Maslows (vgl. Anhang 1, S. 48) baut sich von unten nach oben auf, d.h., es müssen erst die fundamentalen Bedürfnisse ausgeglichen werden, bevor sich der Mensch der Aktivierung „höhere[r]“ Motivklassen widmen kann (N/B/S 2014, S. 428). Arbeitszufriedenheit als Ergebnis von Motivation (vgl. Schuler/ Moser 2014, S. 573) wird als Einstellung beschrieben, die die emotionale Haltung zur, die Meinung von und das Verhalten auf Arbeit bestimmt (vgl. Six/ Felfe 2004, zit. n. N/B/S 2014, S. 421). Zufrieden sind meist jene, deren Bedürfnisse nach Autonomie, Kompetenz und sozialer Zugehörigkeit befriedigt sind (vgl. Schuler/ Moser 2014, S. 574). Beeinflusst wird die Arbeitszufriedenheit durch Persönlichkeitsmerkmale positiver und negativer Affektivität, wobei erstere durch Enthusiasmus und Engagement, letztere durch Nervosität und Stressempfinden gekennzeichnet sind. Daraus resultiert eine mehr oder weniger hohe Sensibilität für positive und negative Aspekte, welche wiederum auf die Arbeitszufriedenheit rückwirkt (vgl. N/B/S 2014, S. 427).

2.2 Die Arbeit im Kontext der Evolution

Sie ist die erste Grundbedingung alles menschlichen Lebens, und zwar in einem solchen Grade, daß wir in gewissem Sinn sagen müssen: Sie hat den Menschen selbst geschaffen (Marx-Engels-Werke (MEW) 20 1975, S. 444). Engels beschrieb rückblickend auf Darwin die evolutionäre Entwicklung des Affen. Er fokussierte sich dabei auf die Hände, denen mit dem aufrechten Gang, [...] *mehr und mehr anderweitige Tätigkeiten zufielen* (ebd., S. 445). Noch hat kein Affe *je das rohste Steinmesser gefertigt* (ebd., S. 445), aber die Hand musste nun nicht mehr dem Abstützen des Oberkörpers oder dem Pflücken dienen. Sie sei *nicht nur Organ der Arbeit, sie ist auch ihr Produkt* (ebd., S. 445). Es ist also ein wechselseitiges Bedingen von Organentwicklung, Vererbung, Anpassung und Arbeit. Über die Singularität der Hände kommt Engels zum ganzheitlichen

Organismus, den er doppelt positiv beeinflusst sieht. Zum einen durch das Gesetz der Wachstumskorrelation, nach dem *die Merkmale bestimmter Merkmalskomplexe nicht unabhängig voneinander sind* (vgl. Lexikon der Biologie). Zum anderen durch die *nachweisbare Rückwirkung der Entwicklung der Hand auf den übrigen Organismus* (MEW 20, 1975, S. 446). Er resümiert, dass es Arbeit und Sprache waren, die wesentlich zur Menschwerdung beitrugen. Über die feinere Ausbildung der Sinnesorgane im Bezug zur Weiterentwicklung des Gehirns und immer in Wechselwirkung mit Arbeit und Sprache bildete sich alsbald die Gesellschaft vgl. (ebd., S. 446 f.). Der »Raubbau« der Tiere, also die Unfähigkeit *aus dem Futterbezirk mehr herauszuschlagen, als er von Natur bot*, ebnete der Menschwerdung den Weg, da die Tiere nun gezwungen waren, neue Futterstellen zu akquirieren (ebd., S. 448 f.). Dies führte bei den werdenden Menschen zu einer sukzessiven Nahrungsumstellung hin zum Fleischkonsum, dem Engels einen maßgeblichen Anteil an der Hirnentwicklung zuspricht. Weg von der *arbeitenden Hand*, hin zum die *Arbeit planenden Kopf* führte soweit, dass man *die Arbeit durch andre Hände ausführen lassen konnte, als die seinigen* (ebd., S. 451). Der letzte maßgebliche Unterschied von Tier und Mensch ist, dass ersteres die *äußere Natur benutzt*, ohne zu wissen, was es tut (vgl. ebd., S. 451). Der Mensch hingegen *beherrscht* die Natur, indem er sie sich planvoll unterwirft, immer auf *Erzielung des nächsten, unmittelbarsten Nutzeffekts*, aber unter Vernachlässigung der schädlichen Folgen für Umwelt, Natur und den Menschen selbst (vgl. ebd., S. 452 ff.).

2.3 Der Arbeitsbegriff bei Marx

Der marxistischen Auffassung der Arbeit im Kapitalismus liegt ein Grundverständnis dessen zugrunde, was Marx als *Prozeß zwischen Mensch und Natur* (MEW 23, 1962, S.192) beschreibt. Wie später Engels schälte er die Arbeit aus allen gesellschaftlichen Formen und beschreibt den Menschen als jenes Wesen, welches mittels der *seiner Leiblichkeit angehörigen Naturkräfte* (ebd., S.192) der Natur und dem zu bearbeiteten Stoff gegenüber tritt. Er tut dies planvoll, im Gegensatz zum Tier, welches das Resultat seines Wirkens zu planen nicht fähig ist (vgl. ebd., S. 193). Der Mensch verwirklicht sich selbst in der Arbeit und geht ihr zu einem bestimmten Zweck nach, wobei er seine ganze Aufmerksamkeit auf diesen Zweck richtet (vgl. ebd., S. 193). Arbeit im Kapitalismus ist nun jene abstrakte Tätigkeit die sich in den Waren vergegenständlicht. Die Waren bilden den Reichtum der kapitalistischen Gesellschaft (vgl. ebd., S. 49). Es handelt sich um Gebrauchswerte die menschliche Bedürfnisse, gleich welcher Natur befriedigen. Gesellschaftliche Praxis ist nun, die Gebrauchswerte untereinander zu tauschen. In

diesem Tausch ist die vermeintliche Gleichheit zweier Dinge ausgedrückt: *1 Quarter Weizen = a Ztr. Eisen* (ebd., S. 51). In ihren Gebrauchswerten sind die Waren aber verschieden, also muss es ein gemeinsames Drittes geben. Dies zeigt sich in ihrer Eigenschaft als Arbeitsprodukte, als Produkte abstrakt menschlicher Arbeit. Denn im Austausch wurde vom Gebrauchswert und der konkreten menschlichen Arbeit abstrahiert (vgl. ebd., S. 49 ff.). Die Wertgröße bemisst sich in der im Gebrauchswert vergegenständlichten durchschnittlich erforderlichen Arbeitszeit (vgl. ebd., S. 53 ff.). Voraussetzung für den kapitalistischen Produktionsprozess ist, dass der Arbeiter nichts besitzt, außer seiner Arbeitskraft, die er frei auf dem Markt anbietet. Er verfügt über keinerlei Produktionsmittel und ist im Marxschen Sinne doppelt frei (vgl. ebd., S. 183). Der Arbeitsprozess findet zwischen den Dingen, die dem Kapitalisten gehören, statt: Zwischen der Ware Arbeitskraft und der Ware x, also dem Produktionsmittel, das es zu bearbeiten gilt. Auch das entstehende Produkt gehört dem Kapitalisten. Es geht ihm nun nicht darum, Produkte um ihrer selbst Willen oder für die allgemeine Befriedigung zuerst anzufertigen, sondern um ein Mehr dessen heraus zu holen, was er vorgestreckt hat. Er versucht aus Geld Kapital zu machen – er produziert Mehrwert (vgl. ebd., S. 199 ff.). Der Arbeiter erwirtschaftet seinen Lohn in Form von Mehrarbeit, welcher von Beginn des Produktionsprozesses eingeplant ist. Das Arbeitsprodukt muss ein Mehr an Wert aufweisen, darum lässt der Kapitalist den Arbeiter länger arbeiten, als zur eigenen Reproduktion notwendig (vgl. ebd., S. 237 ff.). Dieser kann nun seinen Lohn zu seiner Reproduktion aufwenden und tut dies, indem er die Produkte des Kapitalisten kauft.

2.4 Arbeitsethos oder *ora et labora*

Die Bedeutung der Arbeit als Prestige zeigt sich vor allem dann, wenn der Mensch keine hat. Er gilt dann als Tagedieb und Faulenzer. Im Bezug auf den zweiten Paulusbrief an die Thessalonicher (vgl. Deutsche Bibelgesellschaft) brachte es Franz Müntefering am 9.5.2006 auf den Punkt: *Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen [...] Nur wer arbeitet, soll auch essen* (vgl. Leusch 2008). Diese Äußerung spiegelt eine gesellschaftliche Haltung wider, die sich auch in der Resozialisierung niederschlägt. Neben dem Paradigmenwechsel der Arbeit vom „Werkzeug“ der Bedürfnisbefriedigung zur ideologisch aufgeladenen Tugend soll gezeigt werden, dass die Gefangenenarbeit von diesem Wandel ebenso beeinflusst wurde. Hier wird die Verbindung protestantischer Arbeitsethik und wirtschaftlicher Interessen deutlich. Weber stellt zunächst die Verbindung zwischen dem deutschen „Beruf“ und dem englischen „calling“ her und verweist hernach darauf, dass weder die *vorwiegend katholischen Völker*, noch die Antike ein ähnliches Wort

kannten- während es bei allen vorwiegend protestantischen Völkern existiert (Weber, 2013 S. 96). Die *sittliche Qualifizierung des weltlichen Berufslebens* durch die Reformation unter Luther, gilt Weber als der Ursprung der heutigen Arbeitsmoral. Die Reformation war ein Vorwand, *um der heuchlerischen und gierigen Bourgeoisie zu erlauben, die beim Volk beliebten Feiertage verschwinden zu lassen* (Lafargue 2012, S. 83, Fn. 26). Weber weist auf *die auffällige Rolle des Calvinismus und der protestantischen Sekten in der Geschichte der kapitalistischen Entwicklung* (Weber 2013, S. 102) hin, was nicht verwundert, da die protestantische Kirche seit der Reformation eng mit dem Staat verwoben und mit Aufkommen der modernen Wissenschaften *direkt in den Prozess der Säkularisierung verwickelt* war (vgl. Ziemann 2016). Neben der sich öffnenden evangelischen Kirche, mutete der Katholizismus nun eher wunderlich an (ebd.). Es ist zu beachten, dass der »*kapitalistische Geist*« nicht erklärtes Ziel der Calvinisten war (Weber 2013, S. 104). Es geht nicht darum, dem Kapitalismus nachzuweisen, er sei *Erzeugnis der Reformation*. Es gilt vielmehr auf [...] *bestimmte »Wahlverwandtschaften« zwischen gewissen Formen des religiösen Glaubens und der Berufsethik* [...] hinzuweisen (ebd., S. 105/106). In Webers Darstellungen des *asketischen Protestantismus* (ebd., S. 139) sticht der Calvinismus deutlich hervor. Die Anhänger glauben, ihr Seelenheil sei vorbestimmt, der irdische Mensch könne nichts gegen sein Schicksal tun (vgl. ebd., S. 144/145). Vielmehr solle er sich auf sich besinnen und nur Gott ins Vertrauen ziehen. Diese Gebote stellen Weber vor das Rätsel, wie der *Calvinismus in der sozialen Organisation sich verknüpfen konnte* (ebd. S. 148). Als wesentlich betrachtet er die rein rational eingerichtete Lebenswelt der Gläubigen. Nächstenliebe wird als ein gottgefälliges Werk betrachtet, nicht um des Menschen Willen, sondern *in majorem gloriam Dei* – zur größten Ehre Gottes (ebd., S.148). Im Gegensatz zu den Calvinisten war es im Katholizismus durch Abbitte oder Almosen möglich, sich von seinen Sünden zu befreien. Da das eigene Seelenheil ungewiss war, verrichtete man gute Werke *als technische Mittel, nicht: die Seligkeit zu erkaufen, sondern: die Angst um die Seligkeit loszuwerden* (ebd., S.153) – man ging schlicht davon aus, auserwählt zu sein, wies Zweifel als Teufelszeug zurück (ebd. S., 150) und konnte so die Frage nach dem Jenseits verwerfen. Die Perfidie liegt im Detail: Zwar wurde Arbeit oder der *Beruf* als gutes, gottgefälliges Werk verrichtet, im Rahmen *rastloser Berufsarbeit* (ebd., S. 151) aber zum *Zeichen der Erwählung* (ebd., S.153) geadelt, wodurch sie sich ohne Friktion in die heutige Leistungsgesellschaft einfügen konnte. Weber spricht von einer »*Persönlichkeit*«, *in diesem, formalpsychologischen Sinne* (ebd., S. 156) und referiert hierbei auf die affektgeminderte Haltung und asketische Lebensweise des Calvinisten in stoischer Verrichtung der irdischen Aufgaben. Er verwies auf die enge Verwobenheit der protestantischen Kirche

und des Staates, die nicht zuletzt über die Hörigkeit letzterem gegenüber zustande kam. Webers Begriffsnivellierung lädt zur Kritik, denn anders als der Titel „Der protestantische Geist [...]“ erwarten lässt, beschreibt er die englischen Puritaner, *nicht die lutherischen Pietisten* (Lepsius 2013, S. 262 ff.). Lepsius' Kritik lässt aber offen, ob nicht eine inhaltliche Nähe der eher calvinistisch geprägten „preußischen Tugenden“, wie Redlichkeit und Fleiß zur ebenso strengen pietistischen Arbeitsdisziplin und Obrigkeitshörigkeit bestand. Die erscheint nämlich frappierend. Höchstens zogen die Pietisten keine Gnadenstandsgewissheit aus ihrer Ethik. Für eine dezidierte Forschung mag die Auseinandersetzung von Belang sein, hier soll sie nur einen Teil des Gesamtbildes abgeben. Für die schwerpunktmäßige Beschreibung der Arbeitsdisziplin des pietistisch geprägten Wicherns spielt sie keine Rolle.

2.5 Erziehung zur Arbeit oder Wicherns Konzept der „Besserung“

Wichern sah die Verelendung und sozialen Missstände vor allem in der *Entchristlichung des Volkes* und der Gottlosigkeit (vgl. Schmude 1998, S. 480). Diese Feststellung veranlasste Wichern im August 1833 zur Gründung einer Rettungsanstalt, mit dem Ziel Kinder bis zur Konfirmation *nicht allein [zu] versorgen, sondern [zu] erziehen* (Schambach 2008, S. 39). Er wollte sie durch *liebvollen Ernst einer christlichen Hausordnung* jenseits von Strafe zur Besserung erziehen (Wichern 1958, S. 96). In den Begrüßungsworten für jedes neu aufgenommene Kind heißt es, dass dem Kinde alles vergeben wird und die Liebe alles sei, womit man es bindet. Von ihm erwartete er, *dass du deinen Sinn änderst und fortan dankbare Liebe übest gegen Gott und die Menschen* (ebd., S. 108). Das pädagogische Konzept Wicherns sah einen strikten Zeitplan vor. Im Sommer standen die Kinder um fünf Uhr auf, wuschen sich und verrichteten erste Hausarbeiten. Um sieben Uhr gab es ein halbstündiges gemeinsames Frühstück. Im Anschluss daran fand die Morgenandacht statt, welche mit vorheriger Hände- und Gesichtsinspektion bis zum Arbeitseinsatz dauerte (vgl. ebd., S. 170). Bis zur Mittagszeit mussten die Kinder in hauseigenen Betrieben und Werkstätten arbeiten. Vom Vesper bis zum Unterricht ab 17 bzw. 18 Uhr wurde durchgearbeitet, ab 19 Uhr erhielten die Kinder eine kurze Ruhepause, nicht jedoch zur Privatnutzung, sondern *zu Gesprächen oder zum Vorlesen* (ebd., S. 172). *[J]eder Tag endete mit einer Abendandacht und dem Abendbrot* (Schambach 2008, S. 55). Durch zeitiges Wecken und dem Versagen von Privatsphäre sollte abweichendes Verhalten unterbunden werden. Kindern, die gegen das strenge Reglement aufbegehrten, begegnete er auch mit körperlicher Gewalt. (Wichern, 1958, S. 159). Das Verhalten beschreibt Wichern zuweilen als *boshaft, tückisch, verstockt, aggressiv [...]* (Schambach

2008, S. 57) und deutete *dies als Symptome des Bösen, dem er die christliche Liebe entgegenhielt* (ebd., S. 58). Bei despektierlichem Verhalten setzte Wichern auf Demütigung. So berichtet er 1836 über einen Jungen, der andere Kinder zum Ausreißen bewegen wollte und darüber hinaus die christliche Erziehung lächerlich machte (vgl. Wichern 1958, S. 161 f.). Wichern bestrafte ihn und einen „Mittäter“, indem er sie von der Hausgemeinschaft trennte, in *schlechtesten Kleidern* und barfuß zu gehen zwang und ihnen verbot mit den Anderen zu sprechen (vgl. ebd., S. 162 f.). Wicherns verzichtete auf „Kasernierung“ und setzte auf die erziehende Gemeinschaft. Bestrafung von Abweichlern fand vor aller Augen statt. Viele der ehemaligen Hausbewohner hätten später Anstellungen gefunden (vgl. Schambach 2008, S. 58), über jene, die dies nicht schafften oder über die Mädchen scheint hingegen nichts bekannt. Summa summarum kann gesagt werden, dass den Kindern zwar Obdach geboten und ein Tagesablauf vermittelt wurde, allerdings zum Preis einer autoritären und züchtigenden Erziehung. Spiel, Spaß und unbekümmertes Entdecken der Welt kamen in Wicherns Vorstellung vom sittlichen Menschen nicht vor. Von Anfang an musste hart gearbeitet und die Kinder mittels religiöser Indoktrinierung vom Müßiggang oder „Unsinn“ abgehalten werden.

3 Resozialisierung

Eine einheitliche Definition des Begriffs erscheint vor dem Hintergrund der vielfältigen, unterschiedlich und/oder teilweise synonym verwendeten Begriffe von Resozialisierung, Resozialisation oder Behandlung kaum möglich. Feest kritisiert die jeweiligen damit verknüpften *unterschiedliche[n] Vorstellungen über die Entstehung [von] Straffälligkeit und den Umgang mit diesem Phänomen* (Feest 2006, S. 8). Einigkeit scheint darüber zu bestehen, dass Resozialisierung als *Vollzugsziel der Rückfallverhütung* den Mittelpunkt des Strafvollzugsgesetzes bildet (vgl. Callies/ Müller-Dietz 2005, S. 7, Rn. 17). *Bei dem Schutz der Allgemeinheit handelt es sich [...] um eine – nachrangige – Aufgabe* (Dahmen 2011, S. 41 f.). *Vorrangig dient der Strafvollzug also dem Ziel der Resozialisierung* (ebd. S. 42). Es verwundert bisweilen, wie eng Resozialisierung mit dem Strafvollzug verwoben ist, ist doch ein großer Anteil maßgeblicher Institutionen außerhalb der Haft tätig. Die Resozialisierung ist gewissermaßen das Feigenblatt des humanistischen Strafvollzugs jenseits von Marter und peinlicher Gerichtsbarkeit. Das Gefängnis dient *als Apparat zur Umformung der Individuen* (Foucault 1994, S. 297). Es ist *die Strafe überhaupt*, da es das universelle Gut der Freiheit beschneidet (ebd. S. 296). Cornel grenzt sich von anderen Begrifflichkeiten wie Besserung oder Sozialisation etc. ab und schreibt weiter mit dem Begriff der Resozialisierung (vgl. Cornel 2009, S. 34 ff.). Die Ausgestaltung und Zielsetzungen des Strafvollzugs sollten sich weitgehend an die allgemeinen

Lebensverhältnisse angleichen. Dies findet als Angleichungsgrundsatz Erwähnung. Den schädlichen Einflüssen innerhalb des Vollzugs soll mittels des Gegensteuerungsgrundsatzes begegnet werden und der Integrationsgrundsatz sich im Versuch der Wiedereingliederung verkörpern. Er findet Anwendung in der Hilfestellung, den Gefangenen auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten (vgl. Dahmen 2011, S. 44). Inwiefern diesen Grundsätzen Geltung verschafft wird, soll überprüft werden.

3.1 Versuch einer Definition

Cornel erkennt Schwierigkeiten, den Begriff definitorisch zu fassen und verweist auf dessen stetigen Wandel. Er begreift die Resozialisierung als *ein Synonym für ein ganzes Programm* (Cornel 2009, S. 27), welches *inhaltlich nur als Prozess zu verstehen [ist], der nicht gelingen könnte, wenn er im Moment der Haftentlassung abgebrochen werden würde* (ebd., S. 29). Sie ist »[...] die **Wiedereinführung** des Gefangenen in das soziale Leben oder [...] die **menschliche Gesellschaft**« (Deimling 1968 in Cornel 2009, S. 29; Hervorh. i. O.), Maelicke erkennt sie »[...] **als Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses**« und verweist darauf, »[...] dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlich vorgegebenen Normen und Wertvorstellungen stattgefunden hat, so dass eine ›Wieder-‹ Eingliederung notwendig ist« (Maelicke 2002 in Cornel 2009, S. 29; Hervorh. i. O.). Der Gefangene soll lernen, sich straffrei zu verhalten (vgl. Schüler-Springorum 1969 in Cornel 2009, S. 29) und muss die Fähigkeit zur [...] *sozialen Verantwortung* [...] erlernen (Dahmen 2011, S. 43). Der Mensch hat sich durch die Tat „entsozialisiert“ und wird durch die Haft zur „Normalität“ zurückgeführt (ebd., S. 43). Cornel verweist auf die Notwendigkeit der *(ambulanten) Sozialen Dienste der Justiz oder die Straffälligenhilfe*, die er im Hinblick auf die Definitionen Deimlings und Schüler-Springorums, *sich ausschließlich auf Gefangene und damit auf den Strafvollzug (eventuell auch die Untersuchungshaft) beziehen*, nicht ausreichend gewürdigt sieht (vgl. Cornel 2009, S. 29). Wilde verweist auf die zwei Bedeutungen der Resozialisierung als positive Spezialprävention, mittels derer auf den Gefangenen eingewirkt werden soll und die Pflicht des Staates, den Vollzug auf Resozialisierung auszurichten (vgl. Wilde 2016, S. 302). Im sogenannten Lebach-Urteil von 1973 des Bundesverfassungsgerichts wurde der Grundsatz [...] *die Gesellschaft durch Resozialisierung oder Sozialisation vor dem Rückfalltäter [zu] schützen* nochmals betont. Die Voraussetzung dafür wäre *nicht nur die innere Einsicht und die [...] notwendige Stärkung des Selbstvertrauens; der Entlassene bedürfe auch entscheidend der Selbstbestätigung durch die Umwelt* (Urteil BverfGE 35, 202, 1973, Rn. 33). In dem Urteil wurde bzgl. ihrer Anteile an der Resozialisierung auf das

Resozialisierung

notwendige Zusammenwirken von Strafvollzug, Täter und Gesellschaft hingewiesen. Zusammenfassend kann man sagen, Resozialisierung ist ein in der Haft ansetzender Prozess, der über den Strafvollzug hinweg durch verschiedene Instanzen fortgesetzt wird und dessen Gelingen an die Zusammenarbeit der eben genannten Triage geknüpft ist. Der Begriff der Wiedereingliederung erscheint unbeholfen, er macht sich aber auch verdient, wird der Mensch schließlich einer ihm vertrauten Umgebung entrissen und einer Institution zugeführt wird, die ängstigt, ihn kontrolliert und ihm seinen Tag vorschreibt.

3.2 Rechtliche Grundlage

Geregelt wird das Resozialisierungsgebot im § 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG). In Satz 1 wird sie (ohne namentlich Erwähnung) als Vollzugsziel definiert. Die Rechtsbasis findet sich jedoch in den Artikeln (Artt.) 1 und 2 des Grundgesetzes (GG), aus denen sich ein entsprechender Anspruch ableitet. Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG regeln die Aufgabe des Staates, die Ausgestaltung der Resozialisierung zu gewährleisten und die Ressourcen zu stellen. Die zentralen Verfassungsgrundsätze sind also die Wahrung der Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip (vgl. Hillebrand 2009, S. 18). Das Grundgesetz, als Lehre aus dem Faschismus, verbietet Sondergerichte und die Todesstrafe und betont die Teilhaberechte aller Bürger (vgl. Cornel 2009, S. 65). Erweitert finden sich diese Grundsätze im Vertrag der Mitgliedsstaaten des Europarates von 1950. Die rechtliche Verankerung reicht auch bis in das Sozialgesetzbuch (SGB). Cornel unterstreicht hierbei die Notwendigkeit aufgrund der sozioökonomischen Benachteiligung der Straffälligen (vgl. ebd., S. 65). Rechtsgrundlagen finden sich außerdem, je nach Zielgruppe und Maßnahme im Strafgesetzbuch (StGB), der Strafprozessordnung (StPO), der Untersuchungs-haftvollzugsordnung (UhaftVollzO), den Landesvollzugsgesetzen, dem StVollzG, dem Sozialgesetzbuch (v.a. SGB XII), der Jugendarrestvollzugs-ordnung (JA VollzO) und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) (vgl. Cornel 2009, S. 63). Im Folgenden sollen einige ausgewählte Maßnahmen und deren Ziele dargestellt werden. Das Vollzugsziel ist die *Auslegungsrichtlinie bei Aufgabenkonflikten oder bei der Auslegung gesetzlicher Einzelbestimmungen* (Hillebrand 2009, S. 18).

3.3 Die Bewährungshilfe als ambulante Maßnahme

Die Aussetzung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zur Bewährung erfolgt nach § 56 StGB unter dessen Voraussetzungen (vgl. Grosser/ Maelicke in Cornel 2009, S. 180). Einerseits muss das Ausbleiben neuer Straftaten erwartbar, andererseits soll das Urteil zur Warnung dienlich sein. Dabei sind bestimmte Aspekte wie Persönlichkeit,

Tatumstände oder Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Bei den genannten Voraussetzungen und unter besonderen Umständen kann auch eine bis zu zweijährige Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden (vgl. Grosser/ Maelicke in Cornel 2009, S. 181). Mit dem Urteil können Auflagen und Weisungen verbunden sein. Bei Verstoß oder neuerlicher Straftat, kann die Bewährung verlängert oder widerrufen werden (vgl. ebd., S. 181). Zur Überwachung und Hilfe wird dem Straftäter über einen festgelegten Zeitraum die Bewährungshilfe zur Seite gestellt. Diese Kontroll- und Sanktionsfunktion stünde dem Ziel der Resozialisierung diametral entgegen (vgl. Hassemer/Krim, 1982, S. 163, zit. n. Grosser/ Maelicke in Cornel 2009, S. 182). Hauptaufgaben der Bewährungshilfe liegen in der *Beratung und der Vermittlung von Hilfen bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes, von Arbeit und Wohnen und in der Hilfe bei psychosozialen Problemen [...]* (Grosse/ Maelicke in Cornel 2009, S. 183). Das Gelingen dieser Hilfe ist maßgeblich vom Willen des Verurteilten abhängig. Die Auskunftspflicht den Gerichten gegenüber (Maelicke 2015, S. 129) verschärft den Konflikt zwischen Hilfe und Kontrolle.

3.4 Die Strafrestausssetzung als stationäre Maßnahme

Der § 57 StGB regelt die Aussetzung des Strafrestes bei zeitigen Freiheitsstrafen, § 57 a StGB bei lebenslangen Freiheitsstrafen. Die §§ 57 Abs. 3 und 57 a Abs. 3 in Verbindung mit §§ 56 a-d StGB regeln die nachträglichen Entscheidungen nach Strafrestausssetzung (vgl. Lissner in Cornel 2009, S. 333). Die Entscheidungen treffen nicht, wie bis 1975 üblich, die erkennenden Gerichte, also jene, an denen die Hauptverhandlung stattfindet, sondern speziell an Landgerichten eingerichteten Strafvollstreckungskammern (vgl. ebd. S. 333). Dies dient der Vereinheitlichung und Berechenbarkeit. Entscheidend sind notwendige Strafvollzugskenntnisse der Richter (vgl. ebd. S. 333). Voraussetzungen sind eine Mindestverbüßung von zwei Monaten, die Vereinbarkeit mit der öffentlichen Sicherheit, die Einwilligung des Verurteilten, als auch die nochmalige Prüfung von Tat, Persönlichkeit, Verhalten im Vollzug und der erwartbaren Wirkungen des Urteils (vgl. ebd., S. 334). Nach § 57 Abs. 2 StGB kann der Verurteilte bereits nach sechs Monaten auf Bewährung entlassen werden, wenn dies seine erste Freiheitsstrafe ist, zwei Jahre nicht übersteigt (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB) oder [...] bei besonderen Umständen (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB) (ebd., S. 335). Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe werden die Schwere der Schuld, die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 S. 1, Nr. 2 und 3 StGB geprüft und ob bereits 15 Jahre verbüßt wurden (vgl. ebd., S. 335). Der Entscheidung liegt nur die unsystematisch und unter Eindruck der Persönlichkeit erfolgte Prognose zugrunde, da niemand garantieren kann, ob der Verurteilte wieder Straftaten begeht (vgl. ebd., S. 337).

4 Gefangenearbeit – Definition und Abgrenzung

Zwar grenzt sich der Begriff namentlich schon von dem der Zwangsarbeit ab, jedoch erkennt das Grundgesetz die Zwangsarbeit in Art. 12, Abs. 3 als zulässiges Mittel an. Es muss aber unterschieden werden, da der Begriff eng mit dem der Sklaverei verbunden ist. Medien verwenden die Begriffe häufig synonym. So titelte der Spiegel 2002: *Moderne Zwangsarbeit: Die Sklaverei blüht noch immer* (Hoffmann 2002) und der Tagesspiegel verwendet Begriff der Sklaverei und schreibt von Zwangsarbeit (vgl. Röhlig/ Dehmer/ Windisch 2013). Einzig die Zeit fragt: *Zwangsarbeiter: Wo beginnt Sklaverei?* (Endres 2016). Die Begriffe müssen auf Inhalt, konkrete Merkmale hin untersucht und abgegrenzt werden, da sich eine Gleichsetzung der Versklavung von Menschen aus den Kolonien mit der Zwangsarbeit im Dritten Reich oder der Zwangsprostitution verbietet. Grundlage dieser Arbeit ist, dass Gefangenearbeit ein Zwangsverhältnis darstellt, welches durch die Gesetzmäßigkeit der Arbeitspflicht (§ 41 StVollzG), die Sanktionen bei Verweigerung (§ 103 StVollzG) und dem mutmaßlichen Unwillen des Betroffenen zustande kommt. Dieser Zwang unterscheidet sich von jenen Verhältnissen, die den Menschen bspw. zum Ackerbau zwingen, weil er sein Bedürfnis nach Nahrung stillen möchte. Abzutrennen ist auch das Verhältnis des Menschen zur Arbeit auf dem freien Arbeitsmarkt, da keine gesetzliche Pflicht zur Arbeit besteht und Sanktionen „nur“ drohen, wenn der Mensch sich arbeitslos meldet und die Arbeit dann verweigert. Und auch dann ist die Aufnahme defacto „zwingend freiwillig“: Die Behörde kann den Menschen nicht willkürlich in einen Betrieb vermitteln, sondern setzt auf den Bewerbungswillen des Menschen. Die dortigen Sanktionen sind ebenso belastend, es ist aber möglich ihnen zu entgehen, indem die Meldung zur Arbeitssuche unterbleibt. Dies ist in der Haft faktisch nicht möglich. Die Sanktion, welche bei Arbeitslosigkeit droht, ist keine unmittelbar von außen einwirkende, sondern eine mittelbar durch die finanziellen Einbußen eintretende. Dies stellt auch ein Zwangsverhältnis dar, passt aber nicht in die engere Definition des Zwangs, wie er in der Haft vorliegt. Ob sich dieser Zwang über Sanktionen hinaus noch verstärkt, wird im rechtlichen Teil dieses Kapitels geklärt. Ebenso wird dargelegt, wie sich dieser Zwang auf das Vollzugsziel auswirkt. Dem geht ein historischer Abriss der Gefangenearbeit voraus.

4.1 Historie der Gefangenearbeit vom 19. Jahrhundert bis heute

Nach Ende der napoleonischen Kriege wurde die Gesetzgebung hinsichtlich der bisher angewandten peinlichen Gerichtsbarkeit (Constitution Criminalis Carolina) reformiert, die die *Freiheitsstrafe in ihren verschiedenen Ausformungen* festhielt (Krause 1999, S. 72). Öffentliche Arbeitsstrafen waren seit dem 18. Jahrhundert rückläufig (vgl. Wilde 2015, S.

Gefangenearbeit – Definition und Abgrenzung

131 ff.) und nur noch *hinter den Anstaltsmauern vertretbar* [...] (ebd., S. 134). Der Wandel [...] zu einem säkularisierten und rationalen Strafrecht der Moderne, der Humanisierung war angebrochen (vgl. ebd., S. 134). Dafür konstatiert Wilde drei Aspekte. Zwei wesentliche davon sind einerseits die damalige Kritik am Besserungscharakter und der ökonomischen Effizienz der Zwangsarbeit, andererseits konterkarierte die öffentliche Strafe den Aufklärungsgedanken (vgl. ebd., S. 136). In der, als nicht entehrend geltenden Festungshaft mussten die Gefangenen nicht arbeiten (vgl. Krause 1999, S. 72), im Gegensatz zur schärfsten Form der *Festungsbauhaft* (ebd., S. 72). In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ist kein einheitlich geregelter Strafvollzug erkennbar. Einzig regulierende Instanzen waren die *vielfach veralteten Anstaltsordnungen* und die persönliche *Initiative* [...] *der Anstaltsleiter* (ebd., S. 74). Preußische Reformbestrebungen wurden vor allem durch die bereits genannten Koalitionskriege verhindert (vgl. Dahmen 2011, S. 36). Dem Mangel an Einheitlichkeit begegneten vor allem Gefängnisreformer, *die aus christlichen und ethischen Motiven ihr Interesse dem Gefängniswesen* [...] *widmeten* (Krause 1999, S. 74). Als weiterzuentwickelndes Vorbild galt das englische Gefängnis Pentonville von 1842, welches die Häftlinge über ein Stufensystem, angefangen bei *strenger Einzelhaft* bis hin zur *Ansiedelung in den Kolonien*, in die „Freiheit entließ“ (vgl. ebd., S. 75). Sir Walther Crofton strich die Ausweisungen, ließ die Gefangenen von der Einzelhaft sukzessive in *lockernde Gemeinschaftshaft* und später in ein sogenanntes *intermediate prison* übergehen, in welchem die Gefangenen dann auf ihre Haftentlassung vorbereitet wurden (vgl. ebd., S. 76). In Deutschland setzte sich mit dem Bau von Moabit, einem der ersten Zellengefängnisse Deutschlands, vor allem die Einzelhaft durch. Dies geschah unter maßgeblichem Einfluss Johann Hinrich Wicherns auf das preußische Abgeordnetenhaus (vgl. Schambach 2008, S. 116). Der dafür notwendigen Voraussetzung der Homogenität unter den Häftlingen, begegnete man im Bau eigener Anstalten für psychisch Kranke und in der Trennung von männlichen, weiblichen und jugendlichen Gefangenen (vgl. Krause 1999, S. 76 ff.). Die durch den Norddeutschen Bund verfassten Strafgesetzbücher wurden 1871 im *Reichsstrafgesetzbuch (RStGB)* zusammengefasst, welches eine klare Regelung des Freiheitsentzuges vorsah (vgl. ebd., S. 79 f.). Sowohl Zuchthaus, als auch Gefängnis waren immer mit Arbeitspflicht gekoppelt. Bei guter Führung und Besserungsanzeichen konnte der Gefangene nun vorzeitig entlassen werden (vgl. ebd., S. 80). Neu war ebenfalls, eine reichseinheitliche Regelung der *korrekzionellen* Nachhaft, welche es Gerichten ermöglichte Prostituierte, Obdachlose und Bedürftige *zur moralischen Besserung* in Arbeitshäuser zu überstellen (Aysass 1993, PDF S. 1). Diese als Nebenstrafe verhängte Maßnahme konnte die eigentliche Strafe um ein vielfaches übersteigen, die Höchstdauer war nun, von vormals unbegrenzt (vgl.

Gefangenearbeit – Definition und Abgrenzung

Aysass 1993, PDF S. 5), auf zwei Jahre (vgl. Krause, 1999, S. 81) reguliert. Trotz Kritiken seitens der *Gefängniswissenschaft*, auch den Strafvollzug durch ein einheitliches Gesetz zu nivellieren, *blieb es bis zum Ende des Jahrhunderts bei diesem Zustand gesetzgeberischer Stagnation* (Krause 1999, S. 81). Franz von Liszt setzte sich dafür ein, dass sogenannte Gewohnheitsverbrecher weggeschlossen und durch Prügelstrafe und harte Arbeit unter *möglichster Ausnutzung der Arbeitskraft* (Dahmen 2011, S. 37) ihre Strafe verbüßen. Durch *Arbeit und Elementarunterricht* (ebd., S. 37) wollte er die Gefangenen von der Kriminalität wegführen. Für Liszt galt *[d]ie Arbeit als Strafe bei den Unverbesserlichen und [...] als Mittel zur Besserung der besserungsfähigen Straftäter* (Liszt, S. 126 (171), zit. n. Dahmen 2011, S. 37). Auch unter Reichsjustizminister Gustav Radbruch der den *Erziehungs- und Besserungsgedanken* in die 1923 inkraft getretenen „Reichsgrundsätze“ einfließen ließ, scheiterten erneut Versuche einer allgemeinen Strafrechtsreform. Neu war aber die Verkürzung von Haftzeiten durch Einführung der Geldstrafe (vgl. Krause 1999, S. 84). Helmut Rahne kritisierte schon 1932, dass Arbeitszwang im Vollzug weder zu *Arbeitsamkeit*, noch zur *Arbeitsfreude* erziehe (Rahne 1932, S. 7 f.). Zwangsarbeit sei ein eher hemmendes Übel, *ein unnötiger Bestandteil der Freiheitsstrafe* (ebd. S. 8). Arbeit habe zwar erziehenden Charakter und sei vollzuglich fortzuführen – nur eben nicht unter Zwang. Er widerspricht ebenso der Haltung, *daß die Gefangenen überhaupt nicht arbeiten und nichts leisten würden, wenn der Arbeitszwang wegfiel*, denn letztlich zwängen sie die Langeweile und Vorteile, wie bspw. die vorzeitige Entlassung (ebd. S. 9). Für das Ziel, Gefangene zu *guten Staatsbürgern und brauchbaren Arbeitern zu erziehen* (ebd., S. 14), sei *nützliche, wertschaffende Arbeit* (ebd., S. 11) ebenso wichtig, wie die anschließende Schule (vgl. ebd., S. 16). Der Technisierung des Strafvollzugs sei dreierlei abzugewinnen: die Entlastung der Arbeitskraft bei einem gleichzeitigen Mehr an Ausnutzung derselben und die frei gewordene *menschliche Kraft und Hand für höherwertige Arbeiten* (ebd., S. 36). Mit Ende des Nationalsozialismus, sollte der Strafvollzug nach Weimarer Vorbild erneuert werden, doch *führten die Teilung Deutschlands und die verschiedenen Staatsformen zu einer unterschiedlichen Entwicklung des Vollzugswesens* (Hüttenrauch 2015, S. 32 f.). So löste eine bundeseinheitliche Dienst- und Vollzugsordnung als erster Schritt den Weimarer Erziehungs- und Besserungsgedanken ab und ersetzte ihn durch die individuelle Behandlung der Bedürfnisse der Gefangenen nach skandinavischem und nordamerikanischem Vorbild (vgl. Hüttenrauch 2015, S. 33). Auch unter dieser Verordnung mussten Gefangene arbeiten, wofür ihnen nur eine Belohnung, keine Vergütung zustand (Dahmen 2011, S. 41). 1977 trat, basierend auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) inkraft, welches die

Gefangenenarbeit – Definition und Abgrenzung

Resozialisierung zum alleinigen Vollzugsziel erklärte (Hüttenrauch 2015, S. 33). Seit der Föderalismusreform 2006 ist die Regelung des Strafvollzugs wieder Ländersache.

4.2 Ziele, Vorteile & Resozialisierungsgehalt von Gefangenenarbeit

Die Arbeit sollte dazu führen, soziale Kompetenzen zu erwerben, einen *berufsbildenden Charakter aufweisen* (vgl. Hillebrand 2009, S. 58) und den Gefangenen nach der Entlassung befähigen, *seinen Lebensunterhalt auf eine ihn befriedigende Weise selbstständig zu verdienen* (ebd., S. 58). Bedeutsam sei die Beeinflussung der Einstellung des Gefangenen und die Notwendigkeit der *Erziehung zu Pünktlichkeit, Sachlichkeit und zur Ein- und Unterordnung* (vgl. Hüttenrauch 2015, S. 117). Wichtig ist zudem die Vermittlung von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, sowie die Herausbildung einer verbesserten Selbst- und Fremdwahrnehmung (vgl. ebd., S. 117). *[B]ei zufriedenstellender Arbeitsleistung [könnte es] zu einer Übernahme des Gefangenen in ein Arbeitsverhältnis nach der Haftentlassung kommen* (ebd., S. 118). Neben dem Resozialisierungsgebot soll Gefangenenarbeit gemäß § 37 StVollzG wirtschaftlich ergiebig sein. Die Vorteile müssen unterschieden werden, zwischen jenen, die der Strafvollzug als solche erkennt und denen, die nur der Gefangene empfinden kann. Denn die Vorteile, die Gefangene mitunter aus ihrer Arbeit ziehen, können in nicht unerheblichem Maße vom Vollzugsziel abweichen. So beschreibt Maelicke, *dass man dadurch [durch die Arbeit, Anm. d. A.] innerhalb der Hierarchie der Subkultur oft einen wertvollen Platz einnehmen kann* (Maelicke 2015, S. 81). Gefangene können also aus der durchaus gewünschten sozialen Gemeinschaft oder ihrer Arbeitsposition heraus sehr unerwünschte Kontakte pflegen und dadurch Informationen erhalten oder weiterleiten. Durch Arbeit ist es zudem möglich, ein Nachdenken über die Tat zu verhindern (vgl. Hüttenrauch 2015, S. 110). Es gibt jedoch auch sich überschneidende Vorteile. Die Gewinne durch Arbeit wie innere Stärkung, Zufriedenheit oder Anerkennung sind wichtige Resozialisierungsfaktoren (vgl. Hüttenrauch 2015, S. 88). Die Arbeit bietet Abwechslung vom Haftalltag und der freien Zeit, die oft *als verlorene und leere Zeit, die von Inaktivität, Isolation oder Langeweile geprägt ist, beschrieben [wird]* (ebd., S. 110). Hillebrand sieht den *Arbeitsbetrieb als „Erziehungsgemeinschaft“* und Heranführung *an Normen und Wertvorstellungen der Gesellschaft [...]* (Hillebrand 2009 S. 58). Weitere Vorteile liegen in der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit bei vorher Berufstätigen, *eine[r] am Arbeitsmarkt orientierte[n] Berufsausbildung* (ebd., S. 59.) oder der Erwirtschaftung *zusätzliche[r] finanzielle[r] Mittel* (Dahmen 2011, S. 47).

4.3 Formen der Gefangenearbeit – Arbeit in Hausbetrieben

Dies sind alle anstaltserhaltenden und -regulierenden Arbeiten, wie in der Küche oder der Essensausgabe usw. (vgl. Hillebrand 2009, S. 32). Diese Hilfstätigkeiten sollen das *Mitverantwortungsgefühl der Gefangenen [...] stärken* (ebd., S. 32). Weniger dem Behandlungszweck, dienen sie eher der Senkung der Anstaltskosten (vgl. ebd., S. 32 f.) Diese Arbeitsform wird meist von freiwilligen oder eingeteilten Gefangenen geleistet, jenen ohne Arbeitserfahrung oder Gefangenen, die aufgrund von Arbeitsmangel keine andere Wahl haben (vgl. ebd., S. 32). Gemäß § 41 Abs. 1, S. 2 StVollzG sollen Hilfsarbeiten nicht länger als 3 Monate jährlich geleistet werden, mit Zustimmung des Gefangenen jedoch auch darüber hinaus (vgl. Arloth 2011, S. 187), da die Zahl der mit Hilfstätigkeiten beschäftigten Gefangenen niedrig zu halten ist (vgl. Hillebrand 2009, S. 32). Informelle Machtpositionen gegenüber Mitgefangenen sollen so vermieden werden (vgl. ebd., S. 33).

4.3.1 Regie- und Eigenbetriebe

Diese Arbeitsformen *sind von der Vollzugsverwaltung eingerichtete und geführte Handwerks- und Industriebetriebe* (ebd., S. 33). Die Gefangenen stellen Produkte für Behörden und den freien Markt her und die Produktionsmittel sind in öffentlicher Hand (vgl. Dahmen 2011, S. 48). Das wirtschaftliche Risiko liegt bei der Anstalt (vgl. Hillebrand 2009, S. 33). § 149 Abs. 1 StVollzG befürwortet den verstärkten Ausbau dieser Arbeitsform (vgl. ebd., S. 33), was logisch erscheint, denn diese Bereiche sind wirtschaftlich am ergiebigsten (vgl. Müller-Dietz/ Callies 2005, S. 771, Rn. 2) und sollen den außervollzuglichen Bedingungen weitestgehend entsprechen (vgl. Hillebrand 2009, S. 33). Die Verrichtung findet in der Druckerei, Bäckerei, Elektrobetrieben oder im landwirtschaftlichen Bereich statt. Hervorgehoben werden die guten Ausbildungsbedingungen und die stabile Auftragslage (vgl. ebd., S. 34). Aufgrund der niedrigen Löhne werden diese Arbeiten aber *von der privaten Wirtschaft als unfaire Konkurrenz betrachtet* (ebd., S. 34).

4.3.2 Unternehmerbetriebe

Hier liegt das wirtschaftliche Risiko allein beim Unternehmen, wobei zwischen den Gefangenen und dem Unternehmen kein privatwirtschaftliches, sondern ein privatrechtliches Verhältnis zwischen der Anstalt und den Insassen besteht (vgl. Dahmen 2011, S. 49). Diese Form wird nach § 149 Abs. 3 und 4 StVollzG begrüßt, da diese den Bedingungen der freien Wirtschaft am nächsten ist (vgl. Hillebrand 2009, S. 34) und wird

Gefangenearbeit – Definition und Abgrenzung

inner- oder außerhalb des Anstaltsgeländes geleistet. Die als „unechter Freigang“ bezeichnete Arbeit außerhalb basiert auf einem Verhältnis zwischen der Anstalt und dem Unternehmen, wobei Letzteres nach § 200 StVollzG einen festgesetzten Betrag für die Arbeitskraft des Gefangenen an die Anstalt bezahlt (vgl. ebd., S. 35), was eine in der Regel tarifungebundene Entlohnung zur Folge hat (vgl. Dahmen 2011, S. 49). Im Gegensatz zur Arbeit außerhalb des Vollzugsgeländes, wo Gefangene ohne Aufsicht von Vollzugspersonal arbeiten, kann innerhalb der Anstalt die Leitung auf Angehörige der Firmen übertragen werden, welche jedoch keine hoheitlichen Aufgaben übernehmen dürfen (vgl. Hillebrand 2009, S. 35).

4.3.3 Das freie Beschäftigungsverhältnis

Unter den Voraussetzungen des Freigangs (§ 11 StVollzG) können Gefangene auf Grundlage eines Arbeitsvertrages einer Ausbildung oder Arbeit außerhalb der Anstalt (§ 39 StVollzG) nachgehen (vgl. ebd., S. 36). Zwar stellt dies kein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis dar, die Gefangenen erhalten aber ggf. eine tarifgebundene Entlohnung (vgl. Dahmen 2011, S. 49). Hinzu tritt die Einbindung in die Sozialversicherung (vgl. ebd., S. 49). Wenngleich diese Arbeitsform die höchsten Resozialisierungschancen bietet, so arbeitet doch nur ein Bruchteil der Gefangenen in solch einem Verhältnis, was mit der fehlenden Eignung zum Freigang begründet wird (vgl. Hillebrand 2009, S. 36). Diese Gefangenen sind in der Regel auch verpflichtet, sich an den Kosten, die durch *Lebensunterhalt, die Unterbringung und Verpflegung entstehen*, mittels eines Haftkostenbeitrags zu beteiligen (Dahmen 2011, S. 54). Gemäß § 50 StVollzG sind alle Inhaftierten zur Entrichtung dieses Beitrags verpflichtet, in der Regel wird aber von den Ausnahmeregelungen nach § 50 Abs. 1 Satz 2 StVollzG Gebrauch gemacht, nach denen Gefangene von der Entrichtung ausgenommen sind, wenn *sie Bezüge nach dem Strafvollzugsgesetz erhalten, ohne Verschulden nicht arbeiten können oder nicht arbeiten, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind* (ebd., S. 55).

4.3.4 Selbstbeschäftigung und freiberufliche Tätigkeit

Diese, gemäß § 39 Abs. 2 StVollzG, nur sehr selten gewährte Tätigkeit soll Fähigkeiten für Erwerbstätigkeit vermitteln. Es gelten aber auch Nichterwerbsarbeiten als Selbstbeschäftigung, vor allem die Betreuung der Kinder durch inhaftierte Mütter (vgl. Hillebrand 2009, S. 36). Die bisher unklare Regelung hinsichtlich eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt hat der Bundesgerichtshof nunmehr klargestellt. Den Gefangenen kann zur Erhaltung einer Selbstständigkeit gestattet werden,

Gefangenearbeit – Definition und Abgrenzung

auch außerhalb tätig zu werden (vgl. ebd., S. 37). Auch diese Gefangenen sind zur Entrichtung des Haftkostenbeitrags verpflichtet (vgl. Müller-Dietz/ Callies 2005, S. 390 f., Rn. 3).

4.3.5 Arbeits- und Beschäftigungstherapie

Sobald ein Gefangener zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig erscheint, hat er an einer Arbeits- bzw. Beschäftigungstherapie nach § 37 V StVollzG teilzunehmen, die vor allem der Gewöhnung an Arbeit dienen oder einer möglichen Sucht und/oder psychischen Störung entgegenwirken soll (vgl. Hillebrand 2009, S. 37). Hierbei sollen vor allem Leistungsverhalten, Durchhaltevermögen und -fähigkeit gefördert werden, indem mehrere Stunden geübt und Ängste abgebaut werden (vgl. ebd., S. 37). Fernziel ist es, dem Inhaftierten *mit Aussicht auf Erfolg eine Hineinnahme in berufliche Bildungsmaßnahmen oder eine dauerhafte Arbeitsaufnahme zu ermöglichen* (ebd., S. 37). Hier wird das Resozialisierungsziel besonders deutlich, denn es sollen die schöpferischen Fähigkeiten des Gefangenen [...] *in einem dynamischen Prozess des Lernens und der sozialen Interaktion* [...] gefördert werden (ebd., S. 38).

4.4 Monetäre und nicht monetäre Entlohnung

Die Entlohnung ist in den §§ 200, 43 und 42 geregelt, sowie in der Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO). Ausgenommen von der in § 200 StVollzG geregelten Vorschrift, sind Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (vgl. Dahmen 2011, S. 50). Seit dem 01.01.2001 erhalten die Gefangenen eine Eckvergütung in Höhe von 9 % der Bezugsgröße, basierend *auf dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende* [...], wobei der Zeitraum des vorvergangenen Kalenderjahrs maßgebend ist (Feest 2006, S. 273, Rn. 9). Bei erwachsenen Untersuchungsgefangenen beträgt die Bemessungsgrundlage allerdings nur 5 % (vgl. ebd., S. 273 Rn. 9). Diese 9 % sind nicht die Regel und können bei ungenügender Leistung unterschritten werden (vgl. Dahmen 2011, S. 52). Die Bemessung erfolgt nach fünf, in § 43 StVollzG festgelegten Vergütungsstufen, denen die Art der Tätigkeit zugrunde liegen. So erhalten Gefangene, die eine einweisungsungebundene Arbeit leisten und geringe Anforderungen stellt, nach Stufe eins 75 % der 9 % Eckvergütung. Einweisungsgebundene Arbeiten der Stufe zwei werden mit 88 % vergütet. Gefangene, die nach Stufe drei vergütet werden, leisten Arbeit mit durchschnittlichen Anforderungen und erhalten 100 %. 112% der Eckvergütung

Gefangenearbeit – Definition und Abgrenzung

erhalten jene, nach Stufe vier Arbeitenden, die über Facharbeitskenntnisse verfügen und 125 % der Stufe fünf jene, die über Anforderungen der Stufe 4 hinaus ein besonderes Maß an Geschick vorweisen. Zulagen sind nach § 2 StVollzVergO zwischen 5% und 30% möglich und bemessen sich nach arbeitserschwerenden Umständen oder besonderen Leistungen (vgl. § 2 StVollzVergO). Um den Tagessatz zu berechnen, wird die Eckvergütung durch 250 geteilt (vgl. Feest 2006, S. 273). Nach dem vorvergangenen Jahr mit einer Bezugsgröße von 35.700 €/Jahr (alte Bundesländer), erhalten die Gefangenen im Jahr 2017 durchschnittlich (Vergütungsstufe 3) 3213,- €, also rd. 12,84/Tag. Das ergibt bei einem 8-Stunden-Tag rd. 1,66 €/Stunde. In den neuen Bundesländern liegt der Tages- bzw. Stundensatz bei rd. 11,48 € bzw. rd. 1,44 €. Begründet werden die niedrigen Löhne damit, dass es sich nicht um klassische Arbeitsverhältnisse handele (vgl. Schneider, zit. n. Strupler, 2014). Die Gefangenen seien auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten (vgl. Hoffmann, zit. n. Strupler, 2014) und vorrangig zu resozialisieren (vgl. Engfeld, zit. n. Strupler, 2014). Die Entlohnung unterliegt ebenfalls der Zuteilung. Der Gefangene kann nach § 47 I StVollzG 3/7 seinen Verdienst für den Einkauf oder anderweitig aufwenden (Hausgeld nach § 22 I StVollzG) (vgl. Dahmen 2011, S. 53). Allerdings ist die Verwendung des Geldes auf den Erwerb von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie Mittel zur Körperpflege beschränkt (vgl. Müller-Dietz und Callies 2005, S. 240, Rn. 2). Das verbleibende Geld kann als Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG) nach der Entlassung aufgewendet werden oder steht dem Gefangenen als Eigengeld (§ 52 StVollzG) und damit dem *Zugriff seiner Gläubiger offen* (ebd., S. 402 f. Rn. 1). Nach zwei zusammenhängenden Monaten seiner Arbeit kann der Gefangene gemäß § 43 Abs. 6 StVollzG einen Tag von der Arbeit freigestellt werden (vgl. Dahmen, 2011, S. 52). Diese Freistellungstage können als Urlaub von der Haft genutzt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 StVollzG i. V. m. § 11 Abs. 2 StVollzG vorliegen, oder sich auf den Entlassungszeitraum anrechnen lassen [...] (Dahmen 2011, S. 52). Ausgenommen sind lebenslang Verurteilte und Sicherungsverwahrte. Diese erhalten als Ausgleich ein Plus von 15 % der 9 % Eckvergütung, sofern sie arbeiten. Die Verfügung über dieses Geld besteht erst ab dem Entlassungszeitpunkt, vorher ist es *weder verzinslich noch abtretbar oder vererblich* (ebd., S. 52) und wird nach jeweils 10 Jahren auf dem Eigengeldkonto gutgeschrieben (vgl. ebd., S. 52), was wieder dazu führen kann, dass der Gefangene im Zweifel seine Gläubiger bezahlen muss. Die soziale Situation des Gefangenen und seiner Familie wird also niedriger bewertet, als das Anrecht der Gläubiger. Diese Ungleichbehandlung dürfte das Resozialisierungsziel gefährden. Hinzu kommt, dass der Entgeltanspruch auch dann entfällt, wenn die Arbeit aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar ist (vgl. ebd., S. 53).

4.5 Sozialversicherung

Wie bereits erwähnt, sind nur Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis vollumfänglich sozialversichert. *Die §§ 190 bis 193 StVollzG enthalten Vorschriften die die Regelungen [...] der Einbeziehung der Strafgefangenen in das Sozialversicherungssystem ergänzen* (Dahmen 2011, S. 55). Diese Ergänzung findet aber nicht statt, denn die Regelungen sind aus Kostengründen suspendiert (vgl. ebd., S. 55). Erst die Beschäftigung gliedert Gefangene gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB 2 in die Unfallversicherung ein. Auch bei einem tödlichen Unfall können dann die Angehörigen des Gefangenen Ansprüche gemäß §§ 63 ff. SGB 7 stellen (vgl. ebd. 2011, S. 56). Die Arbeitslosen- und Rentenversicherung sind an eine Beschäftigung mit Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe gekoppelt. Einen Teil dieser Einnahmen behält die Anstalt gemäß § 195 StVollzG zur Begleichung der Beiträge ein, wobei in Fällen unbilliger Härte von der Erhebung abgesehen wird (vgl. ebd. 2011, S. 56). Am Entlassungstag erhält der Gefangene eine Bescheinigung zur Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld, welches sich an der beruflichen Qualifikation des Gefangenen orientiert (vgl. Hillebrand, 2009, S. 50). Man richtet sich also nach dem Entgelt der Arbeit, für die der Gefangene qualifiziert ist und *auf das die Arbeitsagentur die Vermittlungsbemühungen richtet* (ebd., S. 50). Gefangene sind, auch wenn sie in der Haft arbeiten oder sich ausbilden lassen, nicht pflichtkrankenversichert (vgl. Dahmen 2011, S. 56), was sich durch die finanzielle Schlechterstellung begründet. Eine Aufrechterhaltung der Beitragszahlungen aus der Zeit vor der Inhaftierung ist möglich (vgl. ebd., S. 57). Liegt keine Versicherung vor, haben die Gefangenen Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach den §§ 56 ff. StVollzG, wobei der Vollzug die Organisation vornehmen muss. Außerdem steht Gefangenen Verletzten- und Übergangsgeld zu, sowie eine Heilbehandlung, sofern dem Vollzug nicht entgegenstehend (vgl. Hillebrand 2009, S. 49). Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen denen einer gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. Dahmen 2011, S. 57). Besteht während der Haft Anspruchsberechtigung, erhält der Gefangene Rentenleistungen (vgl. ebd., S. 57).

5 Kritik der Gefangenenarbeit als Resozialisierungsmaßnahme

Wie im historischen Teil bereits erwähnt, hielt der Besserungs- und spätere Resozialisierungsgedanke mit der Aufklärung Einzug in den Strafvollzug. In diesem Kapitel sollen die Nachteile von Gefangenenarbeit dargestellt, einer Kritik unterzogen und damit der Weg zur Erreichung des Vollzugsziels bzw. am Ergebnis dieses infrage gestellt werden. Da Nachteile wie auch die Vorteile sehr subjektivem Empfinden unterliegen,

Kritik der Gefangenearbeit als Resozialisierungsmaßnahme

bedeutet dies eher die Beschreibung der Bedingungen, unter denen Gefangenearbeit stattfindet oder die Benennung der mangelhaft wahrgenommenen Entlohnung.

5.1 Haftmerkmale und Resozialisierung

Dem Gegensteuerungsgrundsatz zufolge sind haftschädigende Einflüsse zu vermeiden. Nun liegt es aber gerade im Wesen des Strafvollzugs, dass solche Einflüsse entstehen, sie gar zu fördern. Nichts von dem, was dem Gefangenen vormals als gesichert galt, hat bei Eintritt noch bedingungslos Bestand (vgl. Goffman 1973, S. 24). Das betrifft neben anderen Bereichen auch die Privatsphäre. Es besteht auch bei Einzelhaft ständige Überwachung. Der Spion in der Tür, kameraüberwachte Flure, Zellenkontrollen und die stete Präsenz des Personals, welches dem Gefangenen täglich suggeriert, ihm nicht vertrauen zu können. Diese permanente Überwachung betrifft auch den Arbeitsplatz des Gefangenen. Die Beobachtung bleibt nicht folgenlos, wie aus Bespitzelungsfällen durch Konzerne und Firmen bekannt wurde (vgl. Steinschaden 2015). Sowohl der überwachte Mitarbeiter, als auch der Gefangene geraten unter Druck und neigen zu erhöhter Selbstdisziplinierung, was zu Stress und auf Dauer zum Burnout führen kann. Dieses „Wohlverhalten“ ist künstlich erzeugt. Hier muss die Erreichbarkeit des Vollzugsziels hinterfragt werden. Das Personal zieht seinen Nutzen aus diesem Verhalten, da der Gefangene nicht gefahrlos Informationen mit anderen Insassen austauschen kann und sich nach außen hin ruhig gibt. Spätestens mit seiner Entlassung und einer eventuellen Arbeitsannahme könnten sich Auswirkungen zeigen: Erhöhte Stressanfälligkeit, ein Überwachtheitsgefühl oder seelische Belastungen. Davon ist auch die Produktivität betroffen. Zusammen mit dem Haftstigma kann es dazu führen, dass der Person wieder gekündigt wird. Ebenso können sich der Identitätsverlust oder die Demütigungen sowohl auf die Arbeit als auch auf die Resozialisierung auswirken. Jemand, dessen Individualität zugunsten besserer Kontrollierbarkeit permanent eingeebnet wird, dessen Selbstbewusstsein nimmt Schaden. Dem Gefangenen wird dadurch deutlich gemacht, dass er einer von vielen ist, seine Persönlichkeit keine Rolle spielt. Dementsprechend wird er arbeiten. Durch Demütigungen verliert er den Glauben an seine Fähigkeiten und verrichtet seine meist ohnehin schon reizlose Arbeit stoisch und mangelhaft.

5.1.1 Arbeitszwang und Disziplinarmaßnahmen

Die Arbeitspflicht verstößt gegen die Autonomie des Menschen (Lee 1994, S. 135). Begründung findet die Kritik einerseits im Schutz der freien Entfaltung des Subjekts durch das Recht, andererseits in Verhältnissen, aus denen eine rechtliche Arbeitspflicht resultiert

Kritik der Gefangenenarbeit als Resozialisierungsmaßnahme

- etwa die arbeitsvertragliche Leistungspflicht, welche das Einverständnis des Leistenden voraussetzt oder die Garantenstellung im Strafrecht (vgl. ebd., S. 135 f.). Arbeitspflicht komme also nur durch Zustimmung *oder aus der wechselseitigen Existenzsicherung zur Garantie der eigenen Handlungsfreiheit* zustande (ebd., S. 136 ff.). Sie sei darüber hinaus nicht zu rechtfertigen (ebd., S. 136). Zudem sei sie ein Verstoß gegen die Menschenwürde, da, wenn Arbeit autonom ist, in der Haft aber als zusätzliches Strafübel verhängt wird, greife sie einerseits in den *Bereich der zu belassenden Freiheit* ein, andererseits verstoße sie gegen den *Grundsatz des Ausgleichs zwischen Tat und Strafe* (ebd., S. 137). Hierbei sei zudem auf den Art. 103, Abs. 3 GG verwiesen, der die Doppelbestrafung untersagt. Arbeitszwang ist verknüpft mit Disziplinarmaßnahmen. Die §§ 102, 103 StVollzG sehen entsprechende Sanktionen vor, welche von Einschränkung oder Entzug des Hausgeldes (Walter in Feest 2006, S. 518, Rn. 2), über Entzug von Lesestoff, Rundfunk- und Fernsehgeräten, Arbeitsentzug bis hin zu Arrest (vgl. ebd., S. 518, Rnn. 3-9) oder der Erhebung von Kosten führen können (Dahmen 2011, S. 47). Lee kritisiert den Arbeitszwang als [...] *Dressur, Abrichtung und Züchtigung* und insistiert auf, Resozialisierung durch *innerlich gewollte Mitarbeit* [...] (Lee 1994, S. 168). Ein weiteres Argument gegen den Zwang steckt in seiner Befürwortung, da sie die Befürchtung impliziert, der Gefangene würde ohne ihn nicht arbeiten (vgl. Dahmen 2011, S. 131). Dies widerlegt einerseits die auf der Föderalismusreform basierende Abkehr Sachsens, Brandenburgs, Rheinland-Pfalz' und des Saarlands vom Arbeitszwang (vgl. Nestler in Laubenthal 2015, S. 457 f.) und andererseits die Tatsache, dass Arbeit in der Haft als Privileg gilt. Sanktionen werden ohne Rücksicht auf die Gründe für die Verweigerung verhängt, bspw. niedriger Lohn, Zuweisung einer primitiv empfundenen Aufgabe oder dem Unwillen der Justiz dienstbar zu sein (vgl. Lee 1994, S. 152 ff.). Lee verweist auf das Paradoxon des Arbeitsentzugs bei Verweigerung: Disziplinarmaßnahmen dürfen nur verhängt werden, wenn das Verhalten des Inhaftierten den Ablauf störe (vgl. ebd., S. 163). Durch Arbeitslosigkeit angestaute Aggressionen könnten den Vollzug beeinträchtigen, also entzieht man im Rahmen der Sanktion dem Gefangenen kurzzeitig die Option zu arbeiten um ein [...] *psychisches und physisches Unbehagen* [zu] *bewirken, was ausreichend für die Wiederherstellung von Disziplin und Ordnung ist* (ebd., S. 164). Abgesehen von der Widersinnigkeit, hat dies Auswirkungen auf das Vollzugsziel, da dem Gefangenen nicht glaubhaft vermittelt werden kann, es ginge um seine Resozialisierung, sonst würde man ihm die Arbeit schließlich nicht entziehen (vgl. ebd., S. 165).

5.1.2 Folgen mangelhafter Sozialversicherung und niedriger Löhne

Das Sozialsicherungssystem soll dem Menschen im Falle von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Renteneintritt helfen seine Existenz zu sichern. Dies greift aber nur bei fortwährender Lohnzahlung. Hier müsse der Gegensteuerungsgrundsatz greifen und die Gefangenen folglich vollumfänglich eingebunden werden (vgl. Lee, S. 149). Die fehlenden Rentenbeiträge können zu Altersarmut führen und zu einem höheren Risiko von Alterskriminalität (vgl. ebd., S. 151). Die mangelhafte Sozialversicherung kann einen Rückfall also begünstigen und stellt ein über die Haft hinausgehendes Übel dar (ebd., S. 150). Hinzu kommt, dass Haft keinen Aufschubtatbestand darstellt und so eine Überbrückung der beitragslosen Zeit nicht möglich ist (vgl. Dahmen 2011, S. 157). Im Todesfall des Versicherungsnehmers könnten dann auch die Angehörigen betroffen sein (vgl. ebd., S. 157). Diese könnten zudem aus der Familienversicherung fallen und müssten sich dann selbst versichern, was eine nicht zu rechtfertigende finanzielle Belastung wäre. Der Gefangene kann weder seine eigene Existenz nach der Haft ausreichend sichern, noch Angehörige unterstützen. Resozialisierung sieht aber ein „Leben in sozialer Verantwortung“ vor. Wie soll das möglich sein? Es sei verständlich, dass sich Gefangene ausgebeutet fühlen und die Arbeit mehr als Strafe sehen (vgl. Lee 1994, S. 145). Das Argument der belasteten Staatskasse durch eine Lohnerhöhung ist hinfällig. Ein Staat, der für die Sicherheit seiner Bürger sorgen wolle, müsse auch alles für eine erfolgreiche Resozialisierung seiner Gefangenen tun (vgl. ebd., S. 148). [D]er Einsatz der Gefangenenarbeit darf sich nicht aus ihrer Erträglichkeit ergeben (ebd., S. 148). Problematisch ist, dass Haftanstalten und Unternehmen Profit aus der Gefangenenarbeit ziehen. Geringe Löhne und mangelhafte Sozialversicherung bilden die Grundelemente dieser Gewinne. Der Jahresumsatz der JVA Werl liegt bei knapp sechs Millionen Euro, wie das Handelsblatt schreibt (vgl. Losse 2007). Aus wirtschaftlicher Sicht wäre es unsinnig, dieses Geschäft abzubrechen.

5.1.3 Andorra-Effekt und Rückfall

Der Andorra-Effekt beschreibt die Anpassung von Menschen (v.a. Angehörige gesellschaftlicher Minderheiten) an gesellschaftliche Vorurteile. Der Begriff ist angelehnt an das Drama *Andorra* von Max Frisch. In der Handlung wird das außerehelich gezeugte Kind, um seine Herkunft zu verschleiern, als jüdischer Pflegesohn *Andri* ausgegeben. Das hat zur Folge, dass Andri als junger Mann, sich immer mehr den antisemitischen Vorurteilen anpasst, selbst dann noch, als er seine wahre Herkunft erfährt (vgl. Lexikon online). Mitunter wird auch der Begriff der self-fulfilling prophecy verwendet. Über den Kontext von

Kritik der Gefangenenarbeit als Resozialisierungsmaßnahme

Strafe, Stigma, Anpassung im Sinne des Effekts und Rückfall scheinen wenige Erkenntnisse vorzuliegen, allenfalls werden Verbindungen angedeutet (vgl. Hüttenrauch 2015, S. 144). Es wäre denkbar, dass sich ehemalige Inhaftierte in das ihnen gesellschaftlich bereitete „Schicksal“ fügen, was Auswirkungen auf die Rückfälligkeit haben könnte. Lee geht immerhin von einer Verbindung zwischen Arbeitszwang und Rückfall aus. Die freiwillige Arbeitsaufnahme würde einen besseren Effekt erzielen als die erzwungene. Nach der Haft fiele nicht nur der Zwang weg, es ginge auch der Arbeitsfleiß verloren. Die Rückfallzahlen derer, die in der Haft arbeiteten, sprächen für sich (vgl. Lee 1994, S. 160). Beim difizilen Versuch, Rückfallquoten und Arbeitszwang in einen sinnvollen Zusammenhang zu bringen, müssen einige Faktoren beachtet werden. Einerseits sind nicht alle Gefangenen gemäß § 41 StVollzG arbeitsverpflichtet, da sie bspw. schwanger, stillend oder über 65 Jahre alt sind. Zum anderen beträgt die Arbeitslosenquote in der Haft insgesamt 40,7 %. Immerhin 27,4 % wären arbeitsverpflichtet (vgl. Hillebrand 2009, S. 65 f.). Die Rückfallquote betrug zwischen 2004 und 2009 48 % (vgl. Jehle/ Albrecht/ Hohmann-Fricke/ Tetal 2016, S. 17). Man kann also annehmen, dass 24 % der Rückfalltäter in der Haft nicht beschäftigt waren. Hierzu sei auf die Folgen der Beschäftigungslosigkeit wie soziale Isolation oder Depression etc. verwiesen, die haftintern drastischer zutage treten und das Erreichen des Vollzugsziels erheblich behindern könnten. Hinzu kommen Schulden, ein eventuell schädliches Umfeld, familiärer Stress und die Benachteiligungen auf dem freien Arbeitsmarkt. Das allein erklärt die Rückfallquote nicht, da die andere Hälfte trotz Beschäftigung rückfällig geworden ist. Wie aber lässt sich das erklären? Der Pygmalion-Effekt oder Goffmans *Konversion* meint, dass der Gefangene *sich das amtliche Urteil über seine Person zu eigen [macht] und versucht die Rolle des perfekten Insassen zu spielen* (Goffman 1973, S. 67). Die kleinen Belohnungen [...] *stellen die Verbindung mit der ganzen verlorenen Welt wieder her und verringern die Anzeichen des Rückzugs aus ihr sowie vom verlorenen Selbst* (ebd., S. 55). Nach der Entlassung fängt der Mensch an, dies zu vermissen, denn gewohnt an das Privilegiensystem innerhalb der Haft, merkt er, dass er draußen für „gute Führung“ nicht belohnt wird. Er vergisst die Demütigungen und sehnt sich nach seinem sozialen Status und seiner Stellung innerhalb der Haft, denn in der bürgerlichen Gesellschaft ist er nur ein Mensch von Makel (vgl. ebd., S. 75). Er kann nach der Entlassung nicht mehr auf die Normstütze des in der Haft erzwungenen Verhaltens, zurückgreifen (vgl. Lee, 1994, S. 116).

5.2 Strafe und Armut

Auch wenn kaum Empirie vorliegt, die Arbeitslosigkeit und kriminelles Verhalten belastbar kontextualisiert, *außer Zweifel steht allerdings, dass die Anzahl der Strafgefangenen, die vor der Inhaftierung keine Beschäftigung hatten, sehr hoch ist* (Hüttenrauch 2015, S. 72). Der Anteil derer, die ein Jahr vor der Haft arbeiteten, lag bei 7 % (Hillebrand 2009, S. 64) und der berufliche Abstieg setzt sich nach der Haft in aller Regel fort (vgl. ebd., S. 65). Kritikabel sind dabei die Ersatzfreiheitsstrafen, die Anwendung finden, wenn der Verurteilte eine Geldstrafe nicht entrichten kann. Dies betrifft meist Bezieher von Arbeitslosengeld II (Wilde 2016, S. 261). Zwar sieht das Gesetz gemäß § 42 StGB die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Angeklagten vor, diese findet aber kaum statt, da häufig Strafbefehl erlassen und nach Aktenlage entschieden wird (vgl. ebd., S. 259). Die Bemessung der Tagessätze erfolgt dann per Schätzung. Zahlungserleichterungen ändern daran nicht viel, da einerseits die Beträge so schon kaum zahlbar sind, andererseits muss, bei ausbleibender oder unpünktlicher Zahlung, der Restbetrag sofort beglichen werden (vgl. ebd., S. 264 f.). Die Betroffenen gelten schnell als vorbestraft, dann nämlich, wenn gemäß § 32 Bundeszentralregistergesetz mehr als 90 Tagessätze oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe verhängt wurden. Da sich ihre wirtschaftliche Situation nicht ändert, liegt das Risiko nahe, dass es zu erneuten (uneinbringlichen) Geldstrafen kommt. In der Haft müssen auch diese Personen arbeiten, mit dem Ziel „resozialisiert“ zu werden. Fraglich ist dabei der Zweck, da auch durch die Haft eine Veränderung des sozialen Status' kaum erwartbar ist. Zudem wird nicht zwischen Vorsatz, Versäumnis oder Zahlungsunfähigkeit unterschieden. Anfängliche Motivation weicht der Desillusionierung. Der Betroffene hinterfragt den Sinn von Arbeit, dient sie doch scheinbar nur noch der Schuldentilgung. Man kann nicht pauschal von einer Bestrafung von Armut sprechen, wohl aber trifft es gesellschaftlich und wirtschaftlich Marginalisierte am härtesten. Indem sie „Recht spricht“ und dem bürgerlichen Subjekt die Freiheit nimmt, stellt die Justiz gebrochenes Recht wieder her, ohne dass jemand etwas davon hätte. Weil Geld nicht beizukommen ist, inhaftiert man. Es ist nichts als die „Rache“ des Staates für den Rechtsbruch. Und nur dies. Es geht nicht darum zu erörtern, warum nicht gezahlt wurde, sondern, dass nicht gezahlt wurde. Der Staat zeigt demzufolge keinen Willen, Ursachen zu bekämpfen, sondern im Gegenteil, die Kriminalität bietet den willkommenen Vorwand zum Machterhalt und *setzt damit überhaupt erst die Schädigungen durch, die man z.B. als von Entlassungen Betroffener hinzunehmen hat* (vgl. Gegenstandspunkt). Anders: Da, wo gestraft wird, sind Ursachen unerheblich. Wer aus Hunger stiehlt, tut dies aus dem Bedürfnis heraus, diesen zu stillen und nicht, weil er vorhat § 242 StGB zu brechen. Derjenige, der stiehlt um des Stehlens willen, tut dies

Kritik der Gefangenearbeit als Resozialisierungsmaßnahme

eher, weil er Kleptomane ist und nicht um geltendes Recht zu brechen. Wo nicht gestraft wird, aber Hunger herrscht, wird noch immer aus dem selben Grund gestohlen und nicht aus Abwesenheit von Strafe.

6 Alternativen und Forderungen

Der Ausruf „Knäste abzuschaffen“ ist kein neuer. Er beinhaltet die radikale Negierung der Rechtsauffassung, der Gesellschaft und ihrer Normen an sich. Dem bürgerlichen Rechtsstaat aber ist das Gefängnis die Revolutionierung der Strafe. Wie bereits deutlich wurde, fürchtet der Staat die Abkehr des Bürgers, wenn er ihn öffentlich züchtigt. Das Gefängnis als Instanz bietet die verborgene Möglichkeit des konzentrierten Einsatzes von Zwangsmitteln. Es kann direkt auf den Menschen eingewirkt werden und das Gewaltmonopol findet hier konkreten architektonischen Ausdruck. Würde das Gefängnis abgeschafft, ginge eben dieses Wesensmerkmal verloren. Aus Sicht des Staates macht es also keinen Sinn, abolitionistischem Begehrt stattzugeben. Über diese durchaus begrüßenswerte Forderung wird hier jedoch nicht diskutiert, da dafür tiefgreifender analysiert werden muss. Im Folgenden soll aber das Resozialisierungsverständnis einer Kritik unterzogen werden.

6.1 Kritik dem Resozialisierungsverständnis

Nach dem Willen der Resozialisierungsbefürworter soll der Gefangene durch, in der Haft (neu) erworbene soziale Verantwortung, ein straffreies Leben führen, wobei er verschieden instanzlich unterstützt wird. Diese Bestrebungen stehen auf tönernen Füßen, was deutlich wird, nimmt man den Inhalt des § 2 StVollzG auseinander. Nicht der Mensch, sondern ein Subjekt des Makels, mit der Unfähigkeit sein Leben zu meistern, steht im Mittelpunkt. Hinzu kommt das unreflektierte Bestreben, innerhalb eines falschen Systems vermeintlich richtige Maßnahmen zu ergreifen. Solange konkurrenzbasiert gearbeitet wird, bedienen sich Menschen auch unlauterer Mittel, um andere auszustechen. Denjenigen, denen dies nicht gelingt, werden unter dem idealisierten Ziel der Straffreiheit eine Moral aufgenötigt, die sie ihren Zustand ertragen lassen soll. Arm aber ehrlich. Denn weder ändert die Resozialisierung den sozialen Status einer Person, noch rüttelt sie auch nur ansatzweise an den Zuständen, die Verbrechen erst lukrativ machen. Der Mensch, der aufgrund Bildungsmangel, Unwillen oder sozialer Herkunft alternative Wege geht, wird inhaftiert und lernt, dass er zwar arm bleiben, aber nicht kriminell werden darf. Entweder beteiligen, aushalten oder „einfahren“. 2014 wurden 115.510 Personen wegen Straftaten gegen das Vermögen verurteilt (vgl. Statistisches Bundesamt 2016). Im gleichen Jahr

Alternativen und Forderungen

verbüßten insgesamt 49.097 Menschen eine Freiheitsstrafe wegen Vermögensdelikten (vgl. ebd., 2015). Diebstahl und Unterschlagung belegten mit 18 % den zweiten Platz der Verurteilten nach Deliktgruppen 2014. Die Haft ist kein Ort an dem Menschen mehrheitlich zum Guten hin erzogen werden. Sie dient als Verbrechenschule für bessere Einbruchstechniken, effektives Schmierestehen oder den philosophischen Austausch über den moralischen Gehalt einer Geiselnahme beim nächsten Bankraub. Letztlich dient sie als ein schattenhaftes Konkurrenzunternehmen, das jedem über den gesellschaftlichen Status hinaus, sofortige Abhilfe seines Mangelzustandes verspricht. Dieser Parallelfunktion sind sich alle innerhalb der Mauern bewusst und einiges wird und wurde versucht diesen unerwünschten Effekt zu unterbinden. Einzelhaft, religiöse Unterweisung, Schläge, Therapie etc. Es ist der Strafvollzug selbst, der diesen Effekt hervorbringt, wobei Fraternisation (Goffman) eine wesentliche Triebfeder ist. Die Insassen bilden eine Art Notgemeinschaft gegen Personal und Justiz. Bestrebungen, den Menschen durch ein solches System zum besseren hin zu erziehen, sind bestenfalls naiv und erreichen höchstens einen Bruchteil. Der Wunsch, der Gefangene möge soziale Verantwortung übernehmen, ist anmaßend, weil er impliziert, ihm wäre das eigene Schicksal oder das seiner Angehörigen unwichtig. Ignoriert wird die Verantwortung von Gesetzgeber und Strafvollzug an der Schlechterstellung. Sowohl in der Haft, als auch außerhalb greift ein System, welches bei der Eingliederung helfen soll. Wie soll in der Bewährungshilfe bspw. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich sein, wenn der Eindruck besteht, ständigem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt zu sein und zu befürchten ist, dass alles dokumentiert und an die strafenden Instanzen weitergeleitet wird? Resozialisierung bedeutet Wiedereingliederung in ein profitsteigerndes System. Gelingt dies nicht, wird der Mensch wieder inhaftiert und muss vom Gefängnis aus an der Verwertung teilnehmen. Indem sie gering verfügbar und bezahlt ist, fungiert Gefangenenarbeit zugleich als Privileg und Fluchtmittel aus der Langeweile. Geringer Lohn und Sanktionen ergänzen das Strafübel. Es ist ein wechselseitig aufeinander angewiesenes Straf-Privilegien-System. Letztlich ist Resozialisierung ein Gleichstellungsprogramm des Kapitalismus, welches zwar viele Menschen beschäftigt, aber ignoriert, dass es nur um die Verschärfung von Konkurrenz geht. Sie ist ein täglich praktizierter Euphemismus, die ständigen Reformbestrebungen unterliegt, von denen hier einige vorgestellt werden sollen. Hierbei soll sich an den Forderungen der Gefangenenengewerkschaft / Bundesweite Organisation (GG/BO) orientiert werden, welche sich erstinstanzlich für eine Verbesserung der Umstände, unter denen Gefangenenarbeit geleistet wird, einsetzt (vgl. GG/BO).

6.1.1 Volle Sozialversicherung

Die Schlechterstellung zu überwinden, das Ziel einer Wiedereingliederung zu erreichen und einen Rückfall zu verhindern, setzt voraus, dass der Gefangene eine Existenzgrundlage hat. Zudem wäre ein Arbeitsanreiz, wenn nicht ein Großteil des Geldes dem Haftkostenbeitrag oder Gläubigern zufällt. Das Bedürfnis nach sozialer Sicherheit endet nicht in der Haft (vgl. Lee 1994, S. 151). Dahmen sieht gar [e]ine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG in Form des gesetzgeberischen Unterlassens [...] (Dahmen 2011, S. 183). In der Zweckrichtung bestünde kein Unterschied zwischen der Arbeit im freien Beschäftigungsverhältnis und anderen Haftarbeiten (vgl. ebd., S. 179). Alle Arbeit dient dem Erwerb von Fähigkeiten für den Markt. Der Einwand des Gesetzgebers, nur „echte“ Arbeitsverhältnisse seien sozialversicherungspflichtig, sei zudem ungenügend (vgl. ebd., S. 180). Eine Destabilisierung des Sozialversicherungssystems durch den Einbezug von Gefangenen sei empirisch nicht belegt (vgl. ebd., S. 181). Der Gesetzgeber sei verpflichtet zu prüfen, ob eine Einbeziehung die Länderhaushalte tatsächlich belasten würde und ob dies im Sinne des Art. 20 Abs. 1 GG vielleicht sogar hinzunehmen wäre (vgl. ebd., S. 182). Das Sozialversicherungssystem sei für alle und der Staat hinsichtlich der Mittelbereitstellung in die Pflicht zu nehmen. Überhaupt sei nicht zu rechtfertigen, dass Angehörige durch diesen Einschnitt gefährdet würden. Die Gefangenenarbeit wird zur Arbeit zweiter Klasse degradiert (vgl. ebd., S. 178).

6.1.2 Koalitionsfreiheit und Mindestlohn

Die GG/BO fordert die Vereinigungsfreiheit auch für Strafgefangene und bezieht sich hierbei auf den Art. 9 Abs. 3 GG. Da die Gefangenen nicht als reguläre Arbeitnehmer gelten, könnten sie sich darauf aber nicht beziehen, so das Kammergericht Berlin in einem Urteil vom 29.06.2015 (vgl. Kammergericht Berlin). Das OLG Hamm stärkte die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit von Gefangenen in einem Beschluss vom 02.06.2015. Die Bildung und Existenz der GG/BO sei im Sinne des § 101 StVollzG NW (Gefangenenmitverantwortung) nicht zu beanstanden, sofern sie den Sinn des o.g. § nicht unterlaufe. Der Angleichungsgrundsatz rechtfertige, dass so etwas wie Betriebs- oder Personalräte im Strafvollzug existieren können (vgl. Oberlandesgericht Hamm). Für Gefangene stellt die GG/BO die erste Lobby dar, die sich öffentlichkeitswirksam für die Belange und Rechte der Insassen einsetzt. Immer wieder kommt es zu grundlosen Sanktionen gegenüber Mitgliedern (vgl. GG/BO). Beispiele sind Freizeitentzug, Leibesvisitationen, Zellendurchsuchung und der Einbehaltung von Post. Die Repressionen unterstreichen die Forderungen nur. Die GG/BO fordert zudem die

Alternativen und Forderungen

Angleichung an den gesetzlichen Mindestlohn und bemüht auch hier den Art. 9 GG, der es u. A. verbietet, das Streikrecht anzutasten. Die Justiz argumentiert dagegen, Gefangenearbeit fände nicht privat-rechtlich, sondern vielmehr öffentlich-rechtlich statt. Dem Gefangenen würde durch den geringen Lohn nicht der Wert seiner Arbeit vor Augen geführt (vgl. Lee 1994, S. 145). Die Arbeit hat aber an sich keinen Wert, der Lohn stellt nur die Bezahlung der Arbeitskraft dar, welche selbst als Ware auf dem Markt verkauft wird. Wert hat nur die Arbeitskraft und das durch sie gefertigte Ding, so es Gebrauchswert darstellt und Ware ist. Das heißt, es muss sich verkaufen lassen. *Ist es nutzlos, so ist auch die in ihm enthaltene Arbeit nutzlos, zählt nicht als Arbeit und bildet daher keinen Wert* (vgl. MEW 23, S. 55). Die Resultate von Gefangenearbeit werden auf dem freien Markt verkauft, es vergegenständlicht sich abstrakt menschliche Arbeit in ihnen, demzufolge handelt es sich um Waren im marxschen Sinne (vgl. Gitterladen). Die Forderung nach höherem Lohn entspringt somit der gewerkschaftlichen Idee, gleiche Arbeit müsse auch gleich vergütet werden. Sie bemisst sich nicht daran, dass der Gefangene Arbeit überhaupt leistet, sondern, dass er Waren im Sinne des Kapitals herstellt. Damit wäre sie im reformistischen Sinne zwar nachvollziehbar, greift aber letztlich zu kurz. Dennoch sollte der Forderung ganz pragmatisch entsprochen werden, weil höherer Lohn die Lage des Individuums immer verbessert.

6.1.3 Arbeitsangebot statt Arbeitszwang

Der wohl empfindlichste Einschnitt in die Psyche des Menschen ist der Entzug seiner Freiheit. Ein darüber hinaus gehender Arbeitszwang weitet die schädigende Wirkung der Haft aus, lässt Zweifel am Resozialisierungswillen aufkommen und verstärkt das Gefühl der Ausbeutung. Das Schaffen individueller Arbeitsangebote würde dem Gefangenen zeigen, dass man an ihm interessiert sei, seine Bildung und Arbeit ihm und seiner Familie zugute kommt. Erlöse aus dem Verkauf von Produkten könnten Gläubigern zukommen oder als Haftkostenbeitrag verwendet werden – der Gefangene müsste nicht mehr um seinen ohnehin schon knappen Lohn fürchten. Durch das Wissen um seine und die soziale Sicherheit seiner Familie, könnte das Risiko eines Rückfalls deutlich gesenkt werden. Mit seiner Entlassung könnte ein Großteil seiner Schulden getilgt sein, der Rest wäre zu erlassen oder auf bestimmte Zeit auszusetzen, damit er hilfegestützt wieder in Arbeit käme. Arbeitszwang ist ein schädigendes Instrument und erhöht die Gefahr des Rückfalls. Es ist nicht vertretbar, dass Länder, Kommunen und Unternehmen jenseits der öffentlichen Sicherheit von Gefangenearbeit profitieren.

7 Fazit und Ausblick

Die Beantwortung der Frage nach dem resozialisierendem Gehalt von Gefangenearbeit begründet sich in den Zwischenergebnissen der vorliegenden Arbeit. Um ein nachvollziehbares Gesamtbild zu zeichnen, wurde sie breit gefächert. Im ersten Kapitel wurde die zentrale Bedeutung der Arbeit für den Menschen deutlich. Sie weist ein auf das Individuum positiv wirkendes Wesen auf, das scheinbar auch nicht überschattet wird durch ihre Bedeutung im Kapitalismus. Dafür wurde die Arbeit zunächst als rein evolutionärer Akt der Bedürfnisbefriedigung dargestellt. Der Unterschied von Beschäftigung und Arbeit liegt darin, das erstere vom Individuum nur für sich und unentgeltlich ausgeübt wird. Die Arbeit kommt zusätzlich zum Individuum dem Kapitalisten zugute. Diese Mehrarbeit wird entlohnt und dient der Reproduktion. Die christliche Arbeitsethik beeinflusst unser heutiges Wirken und Arbeiten, was maßgeblich mit der Verwobenheit von Staat und Kirche zusammenhing. Das protestantische Arbeitsethos ebnete den Weg des Wandels von der individuellen Bedeutung von Arbeit zur Gottgefälligkeit, hin zum heutigen Prestige. Dies zeichnete sich in Wicherns Erziehungskonzept deutlich ab. Durch harte Arbeit, religiöse Erziehung, Gewalt und Unterdrückung der Persönlichkeit suchte er die Kinder zu vermeintlich sittlichen Menschen zu formen. Der Wandel zeigt sich auch in der Gefangenearbeit mit dem Ziel der Resozialisierung. Zum besseren Verständnis wurde Resozialisierung begrifflich, rechtlich und anhand zweier Beispiele vorgestellt. Die Gefangenearbeit wurde von der Zwangsarbeit geschieden und die mannigfachen Zwänge einzeln dargestellt. Gefangenearbeit ist ein Zwangsverhältnis, welches mittels gesetzlicher Grundlage, mutmaßlichem Unwillen des Betroffenen und Sanktionen durchgesetzt wird. Um den Wandel von Marter zum humanistischen Strafvollzug zu illustrieren, wurde ihre Geschichte vom 19. Jahrhundert an ausformuliert. Vorteile der Gefangenearbeit sind sehr subjektiver Natur, da jene, die aus der Gefangenearbeit gezogen werden, vom Strafvollzug unerwünscht sein können. Anhand der Darstellung der Formen von Gefangenearbeit, der Entlohnung und sozialen Absicherung wurde im fünften Teil das eklatante Ungleichgewicht zu den Arbeitern auf dem freien Markt kritisiert. Der Gefangene ist nicht in der Lage, sich oder seine Familie zu versorgen, steht nach der Haft meist vor einem Schuldenberg und ist zusätzlich stigmatisiert. Eine reintegrative Wirkung, verkörpert im Integrationsgrundsatz, ist also fraglich. Den schädigenden Wirkungen der Haft wird kaum beigesteuert, zumal sie selbst diese Effekte hervorbringt. Die permanente Überwachung und Entindividualisierung führen zu Stress und Verlust des Selbstvertrauens. Je nach Persönlichkeit und Abwehrstrategien des Insassen, legt dies seine Position in der Hafthierarchie fest und wirkt sich auf das Leben nach der Haft aus.

Fazit und Ausblick

Der Arbeitszwang verstößt gegen die Autonomie und die Würde des Menschen. Er verbietet sich demzufolge. Es ist ein Trugschluss anzunehmen, der Gefangene würde nicht arbeiten, wenn er nicht gezwungen würde. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass Arbeit mit Privilegien und der Vollzug von Langeweile geprägt ist. Sanktionen bei Verweigerung und Arbeitszwang steigern den Unwillen des Gefangenen, verschärfen das Strafübel und gefährden das Vollzugsziel. Paradoxerweise wird der Unwille zuweilen mit Arbeitsentzug bestraft. Die Tatsache, dass Gefangene nicht nur gesellschaftlich, sondern auch finanziell schlechter gestellt sind, wirken ebenso schädigend und verstärken das Gefühl der Ausbeutung. Ein großes Problem ist die Arbeitslosigkeit vor, während und nach der Haft. Durch finanziellen Mangel sind Menschen nicht in der Lage Rechnungen zu begleichen oder Geldstrafen zu bezahlen. Die Ersatzfreiheitsstrafen verschärfen die Marginalisierung und sind Beginn eines Kreislaufs, der allein nicht mehr zu durchbrechen ist. Die Widersinnigkeit, dass diese Personen in der Haft arbeiten sollen, führt den Resozialisierungsgedanken ad absurdum. Im sechsten Kapitel zeigt sich, dass nur um seiner selbst Willen resozialisiert wird. Es geht nur darum, den Menschen in den Verwertungsprozess zu (re-)integrieren. Die soziale Position zu verändern ist nicht möglich und das verwertungsorientierte System wird ignoriert. Oppositionelle Politik zeigt sich in der Existenz und den Forderungen der Gefangenengewerkschaft GG/BO. Ihre Ziele greifen freilich zu kurz, die Erfüllung stellt aber für das Individuum eine objektive Verbesserung dar. Der Arbeiter auf dem freien Markt ist, wie dargestellt, doppelt frei. Der gefangene Arbeiter hingegen ist unfrei in der Wahl seines Arbeitsplatzes. Diese Unfreiheit begründet sich im Vollzugsziel, da es um Resozialisierung geht. Er ist erst Gefangener und dann Arbeiter. Resozialisierung durch Gefangenenarbeit bedeutet Wiedereingliederung in den kapitalistischen Produktionsprozess. Aus Sicht ihrer Befürworter ist dies nicht hinreichend erfüllt, da die Hälfte der Gefangenen wieder rückfällig wird, allerdings findet ein Teil den Weg zurück (wieder) in die Arbeit. Aus wirtschaftlicher und rechtsstaatlicher Sicht lohnt sich der Ist-Zustand, da die Gefangenen effektiv ausgebeutet werden können und die Länder die Vollzugskosten decken können. Reformistisch betrachtet steht und fällt der Erfolg von Resozialisierung mit einer besseren Bezahlung und der vollen Sozialversicherung. Aus radikaler Sicht ändert sich dadurch zwar die Lage des Individuums, aber nichts an den Zuständen, die Kriminalität hervorbringen. Aus dieser Sicht muss sich Resozialisierung gemeinsam mit dem Strafvollzug überflüssig machen und ein gesellschaftlicher Wandel angestrebt werden. Die Frage, ob es also möglich ist Gefangene durch Arbeit zu resozialisieren, muss in diesem Sinne also verneint werden.

Literaturverzeichnis

Arloth, Frank: *StVollzG. Strafvollzugsgesetze. Kommentar*, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck München 2011

Becka, Michelle (Veith, Werner/ Hübenthal, Christoph (Hrsg.)): *Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs*, Aschendorf Verlag GmbH & Co. KG, Münster 2016

Callies, Rolf-Peter/ Müller-Dietz, Heinz: *Strafvollzugsgesetz*, 10. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2005

Cornel, Heinz/ Kawamura-Reindl, Gabriele/ Maelicke, Bernd/ Sonnen, Bernd Rüdiger: *Resozialisierung. Handbuch*, 3. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2009

Dahmen, Carolin: *Die Verpflichtung zur Arbeit im Strafvollzug. Untersuchung zur Vereinbarkeit der Regelungen zu Arbeitspflicht, Entlohnung und Sozialversicherung nach dem Strafvollzugsgesetz mit deutschem Verfassungsrecht und Völkerrecht*, Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main 2011

Düinkel, Frieder: *Strafvollzug ist Ländersache!? Was trotz bundeseinheitlicher Gesetzgebungskompetenz des Bundes möglich ist – Dargestellt am offenen Vollzug*, in: Neue Kriminalpolitik (NK), Heft 01/2015, Nomos-Verlag, Baden-Baden

Engels, Friedrich: *Anteile der Arbeit an der Menschwerdung des Affen* in: *Dialektik der Natur*, Karl Marx, Friedrich Engels Werke (MEW) Band 20, 2. (russische) Auflage, Dietz Verlag Berlin, 1975

Feest, Johannes (Hrsg.): *StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz*, 5. Auflage, Luchterhand Verlag, Neuwied 2006

Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1994

Füllsack, Manfred: *Arbeit*, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien 2009

Literaturverzeichnis

Goffman, Erving: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1973

Hamm, Siegfried: *Kinder in sog. religiösen Bewegungen. Entwicklungspsychologische Aspekte*, in: Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte IDZ (Hrsg.) AJS-Dokumentation 29: *Auserwählt oder ausgeliefert? Kinder in Sekten und Psychogruppen*, Tagungsdokumentation; Essen, 1995, S. 73

Hammerschick, Walter/Pilgram, Arno (Hrsg.): *Arbeitsmarkt, Strafvollzug und Gefangenenarbeit. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie*, Nomos-Verlag Baden-Baden, 1. Auflage, 1997

Hillebrand, Johannes: *Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland*, Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach 2009

Hüttenrauch, Katrin: *Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor. Eine empirische Studie zur Bedeutung der Arbeit während der Inhaftierungszeit*, Nomos Verlag, Baden-Baden 2015

Jubouri, Adil-Dominik, Al-: *Privatisierungstendenzen im Strafvollzug in historischer Entwicklungsperspektive*, VDG Weimar, 2013

Kawamura-Reindl, Gabriele: *Privatisierung von Strafvollstreckung am Beispiel der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Gemeinnützige Arbeit in Bayern*, in: Neue Kriminalpolitik (NK), Heft 01/2006, Nomos Verlag, Baden-Baden

Lafargue, Paul (Grünekle, Gerald/ Wilk, Michael (Hrsg.)): *Das Recht auf Faulheit*, Trotzdem Verlag Frankfurt, 2012

Laubenthal, Klaus: *Strafvollzug*, 5. Auflage, Springer-Verlag Berlin 2015

Lee, Chun-Tai: *Zur Kritik des unmittelbaren und mittelbaren Arbeitszwangs im Strafvollzug. Unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Gefangenenarbeit und der Bestimmung des Vollzugsziels seit 1923*, Hamburg 1994

Literaturverzeichnis

Lepsius, Rainer M. (Albert, Gert/ Bienfait, Agathe/ Sigmund, Steffen/ Stachura, Mateusz (Hrsg.)): *Institutionalisierung politischen Handelns. Analysen zur DDR, Wiedervereinigung und Europäischen Union. Studien zum Weber-Paradigma*, Springer VS, Wiesbaden 2013

Maelicke, Bernd: *Perspektiven für den deutschen Strafvollzug*, in: Neue Kriminalpolitik (NK), Heft 04/2005, Nomos-Verlag, Baden-Baden

Maelicke, Bernd: *Helga Einsele und ihre kriminalpolitischen Wirkungen in der Öffentlichkeit*, in: Neue Kriminalpolitik (NK), Heft 04/2005, Nomos-Verlag, Baden-Baden

Maelicke, Bernd: *Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift*, C. Bertelsmann, München 2015

Marx, Karl: *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, in: Karl Marx, Friedrich Engels Werke (MEW), Band 23, 4. Auflage, Dietz Verlag Berlin, 1962

Matt, Eduard: *Resozialisierung in der Lebenslaufperspektive*, in: Neue Kriminalpolitik (NK), Heft 04/2004, Nomos-Verlag, Baden-Baden

Matt, Eduard: *Übergangsmanagement und der Ausstieg aus der Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gesellschaftliche Aufgabe*, Centaurus Verlag & Media UG, Herbolzheim, 2014

Meyer-Falk, Thomas: *Nachrichten aus dem Strafvollzug. Essays und Gedichte*, Helmstedt Blaulicht-Verlag, 2010

Nerdinger, Friedemann W./ Blickle, Gerhard/ Schaper, Niclas: *Arbeits- und Organisationspsychologie*, 3. Auflage, Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2014

Nestler, Nina: *VIII. Arbeitspflicht*, in Laubenthal, Klaus/ Nestler, Nina/ Neubacher, Frank/ Verrel, Torsten (Hrsg.): *Beck'sche Kurzkommentare. Strafvollzugsgesetze*, Beck Verlag München, 12. Auflage, 2015

Literaturverzeichnis

Rahne, Helmut: *Die Gefangenearbeit im Rahmen des Erziehungsstrafvollzuges*, Heidelberg, Winter 1932 in: *Blätter für Gefängniskunde*; 62, Sonderheft 2, Organ der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht; Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten

Resch, Marianne: *Arbeit als zentraler Lebensbereich*, in: Luczak, Holger/ Volpert, Walter (Hrsg.) u. M. v. Müller, Thomas: *Handbuch Arbeitswissenschaft*, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, 1997

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung (Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Bonn, 2003

Schirmer, Katrin: *Soziale Sicherung von Strafgefangenen*, in: Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht, Bd. 265, Duncker & Humblot, Berlin, 2008

Schambach, Sigrid (Zeit-Stiftung Ebelin und Bucerius, Gerd (Hrsg.)): *Johann Hinrich Wichern*, Ellert & Richter Verlag, Hamburg 2008

Schuler, Heinz/ Moser, Klaus: *Lehrbuch Organisationspsychologie*, 5. Auflage, Verlag Hans Huber, Bern 2014

Schwind, Hans-Dieter/ Böhm, Alexander/ Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Kommentar*, 4. Auflage, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, Berlin 2005

Steiner, Michael: *Der Strafgefangene im System der gesetzlichen Sozialversicherung*, in Laubenthal, Klaus (Hrsg.): *Würzburger Schriften*, Bd. 23, Peter-Lang-Verlagsgruppe, Frankfurt am Main, 2006

Weber, Max (Kaesler, Dirk (Hrsg.)): *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*, 4. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2013

Wichern, Johann Hinrich (Meinhold, Peter (Hrsg.)): *Schriften zur Sozialpädagogik. Sämtliche Werke Bd. 4/1*, Lutherisches Verlagshaus Berlin, 1958

Literaturverzeichnis

Wichern, Johann Hinrich (Janssen, Karl; Sieverts, Rudolf Hrsg.): *Schriften zur Gefängnisreform. Die Denkschrift*, Ausgewählte Schriften, Band 3, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Berlin 1962

Wilde, Frank (Anhorn, Roland/ Schmidt-Semitsch, Henning/ Bettinger, Frank/ Stehr, Johannes (Hrsg.)): *Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht*, Springer VS, Wiesbaden 2016

Internetquellen:

Aysass, Wolfgang: *Die „korrektionelle Nachhaft“*. Zur Geschichte der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung in Deutschland, aus Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 15, 1993, S. 184-201 in: <https://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2007013016948/3/Nachhaft.pdf> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Berliner Justizvollzug: *Abschnitt 10 – Vergütung, Gelder der Gefangenen und Haftkostenbeitrag*, in: <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/recht/gesetze/stvollz-ghn/artikel.516701.php> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Bölts, Rosemarie: *Arbeit im Gefängnis. Warum Häftlinge im Knast arbeiten*, 2016, in: Deutschlandfunk Kultur, 04.04.2016, in: http://www.deutschlandfunkkultur.de/arbeit-im-gefaengnis-warum-haeftlinge-im-knast-arbeiten.976.de.html?dram:article_id=350380 (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Bertelsmann Stiftung /GfK Verein: *Bedeutung der Arbeit. Ergebnisse der Befragung 2015* in: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Bedeutung_der_Arbeit_final_151002_korr.pdf (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Deutsche Bibelgesellschaft: Der zweite Brief des Paulus an die Thessalonicher. Wünsche des Apostels für sich selbst und die Gemeinde, in: <https://www.die-bibel.de/bibeln/online-bibeln/lutherbibel-1984/bibeltext/bibel/text/lesen/stelle/63/30001/39999/> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Literaturverzeichnis

Endres, Alexandra: *Wo beginnt Sklaverei?*, in: Zeit Online, 31.05.2016, in: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-05/sklaverei-ausbeutung-global-slavery-index-komplexitaet> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Entorf, Horst: *Strafvollzug oder Haftvermeidung – was rechnet sich?* in: Bundeszentrale für politische Bildung: 08.02.2017, in: <http://www.bpb.de/apuz/32969/strafvollzug-oder-haftvermeidung-was-rechnet-sich?p=all> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Franckesche Stiftungen: *Hallescher Pietismus und Reformation. Religiöser Aufbruch in Europa im 17. Jahrhundert*, 2017, in: <http://www.francke-halle.de/luther2017-a-7528.html> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Gegenstandspunkt: Argumente gegen die Politologie. Die Institutionslehre, 2003 in: http://www.gegenstandpunkt.com/mszarx/pol/arg/p_ti.htm (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Gefangenen-Gewerkschaft / Bundesweite Organisation: in: <http://www.leipzig.ggbo.de/> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Gitterladen Sachsen: in: <http://www.shop.sachsen.de/gitterladen/index.php/bekleidung.html> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Gutmann, Heinz-Martin: *Der Schatten der Liebe. Johann Hinrich Wichern (1808-1881)*, in: *Das 19. Jahrhundert. Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen*, Teil 4 (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Band 27). Herausgegeben von Inge Mager. Hamburg: Hamburg University Press, 2013. S. 297–338, in: http://hup.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2013/132/chapter/HamburgUP_AKGH27_Gutmann_Wichern.pdf (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Hartz IV: *Krankenversicherung – Rentenversicherung*, in: <http://www.hartziv.org/sozialversicherung.html> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Hockling, Sabine/ Leffers, Jochen: Überwachung. Darf die Firma horchen und spähen?, in: Spiegel Online, 01.09.2015, in: <http://www.spiegel.de/karriere/ueberwachung-am-arbeitsplatz-darf-die-firma-horchen-und-spaehen-a-1049353.html> (letzter Zugriff am

Literaturverzeichnis

12.05.2017)

Hoffmann, Sabine: *Moderene Sklaverei. Die Sklaverei blüht noch immer*, in: Spiegel Online, 15.02.2002, in: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/moderne-zwangsarbeit-die-sklaverei-blueht-noch-immer-a-182450.html> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Jehle, Jörg-Martin/ Albrecht, Hans-Jörg/ Hohmann-Fricke, Sabine/ Tetal, Carina: *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung. 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. 2016* in: https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2010_2013.pdf__blob=publicationFile&v=1 (letzter Zugriff, am 12.05.2017)

Justiz in Sachsen: <https://www.justiz.sachsen.de/content/978.htm> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Kammergericht Berlin: *2. Strafsenat, Urteil vom 29.06.2015, Az.: 2 Ws 132/15 Vollz*, in: http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE220112015&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Knastladen: 2017 in: <https://www.knastladen.de/Artikelauswahl/Spielen-Lernen/> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Lebach-Urteil: BverGE 35, 202 – Lebach, Az.: 1 BvR 536/72, in: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv035202.html> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Leusch, Peter: *Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen? Trierer Forschungsverbund analysiert den Umgang mit sozial Schwachen früher und heute*, in: Deutschlandfunk, 15.05.2008 in: http://www.deutschlandfunk.de/wer-nicht-arbeitet-soll-auch-nicht-essen.1148.de.html?dram:article_id=180180 (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Lexikon der Biologie: *Cuvier, Georges*, in: <http://www.spektrum.de/lexikon/biologie/cuvier-georges/16113> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Literaturverzeichnis

Lexikon online: *Andorra-Effekt*, in: <http://lexikon.stangl.eu/7268/andorra-effekt/> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Liebknecht, Karl: *Gegen die Freiheitsstrafe. Ein Entwurf, Zuchthaus Luckau, Frühjahr 1918*, erschienen in: *Briefe aus dem Felde, aus der Untersuchungshaft und aus dem Zuchthaus, Berlin-Wilmersdorf 1919*, S. 127-131. in: <https://sites.google.com/site/sozialistischeklassiker2punkt0/liebknecht/1918/karl-lieb-knecht-gegen-die-freiheitsstrafe> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Losse, Bert: *Billige Gefangenenarbeit. Der Knast als Konzern*, in Handelsblatt, 13.04.2007 in: <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/billige-gefangenenarbeit-der-knast-als-konzern/2794992.html> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

LTO – Legal Tribune Online: *BverfG zu Gefangenenvergütung. Vergütung ist wichtig für Resozialisierung*, 03.02.2016, in: <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bverfg-2bvr101714-verguetung-arbeit-gefaengnis-rheinland-pfalz/> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang: *Die Bedeutung der Erwerbsarbeit*, in Bundeszentrale für politische Bildung, 31.05.2012, in: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138646/die-bedeutung-der-erwerbsarbeit> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Meyer-Falk, Thomas: *Arbeitszwang im Strafvollzug. Möglichkeiten der Arbeitsverweigerung*, 2010, in: Direkte Aktion. Anarchosyndikalistische Zeitung Nr. 197 – Januar/Februar 2010, <https://www.direkteaktion.org/197/arbeitszwang-im-strafvollzug> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

NRW-Justiz: *Aufgaben. Die Justiz hat verschiedene Aufgabenschwerpunkte*, 2017, in: <http://www.jva-bielefeld-brackwede.nrw.de/aufgaben/index.php#top> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Oberlandesgericht Hamm: Urteil vom 02.06.2015, Az.: 1 Vollz(Ws) 180/15, in: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2015/1_Vollz_Ws_180_15_Beschluss_20150602.html (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Literaturverzeichnis

Oschmianski, Frank: *Der Arbeitsbegriff im Wandel der Zeiten*, in: Bundeszentrale für politische Bildung: 01.06.2010, in: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/55031/arbeitsbegriff?p=all> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Rast, Oliver: *Soziale Frage hinter Gittern. Die 2014 gegründete Gefangenen-Gewerkschaft / Bundesweite Organisation kämpft für Mindestlohn, Sozialversicherung und Koalitionsfreiheit für Inhaftierte*, 2017, in: Junge Welt, Ausgabe vom 27.02.2017, S. 12 / Thema, in: <https://www.jungewelt.de/artikel/306170.soziale-frage-hinter-gittern.html> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Röhlig, Marc/ Dehmer, Dagmar/ Windisch/ Elke: *Sklaverei im 21. Jahrhundert. Wo es bis heute Sklaverei gibt. Die Sklaverei ist abgeschafft – aber nicht überall auf der Welt auch überwunden. Ein unvollständiger Überblick*, in: Der Tagesspiegel, 06.10.2013, in: <http://www.tagesspiegel.de/politik/sklaverei-im-21-jahrhundert-wo-es-bis-heute-sklaverei-gibt/8890676.html> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Statistisches Bundesamt Wiesbaden: *Rechtspflege. Strafverfolgung |. 1 Lange Reihe über verurteilte Deutsche und Ausländer nach Art der Straftat, Altersklassen und Geschlecht (Früheres Bundesgebiet mit Berlin seit 1995)* 2016, in: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/StrafverfolgungfrueheresBundesgebietPDF_5243101.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Statistisches Bundesamt Wiesbaden: *Rechtspflege (Fachserie 10 Reihe 4.1). Strafvollzug. Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2014, 2015*, in: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410147004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Strafvollzugsordnung: in: <https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/BJNR005810976.html> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Strafvollzugsvergütungsordnung: in: <https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzvergo/BJNR000570977.html> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Literaturverzeichnis

Steinschaden, Jacob: *Massenüberwachung zeigt soziale Folgen*, in: Der Freitag, 08.05.2015, in: <https://www.freitag.de/autoren/netzpiloten/massenueberwachung-zeigt-soziale-folgen> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Scharf, Christoph: *Wer lässt hinter Gittern arbeiten? Im Internet kursiert eine Liste von Firmen, die in Gefängnissen produzieren lassen sollen. Auch Zeithain spielt eine Rolle*, 2017, in Sächsische Zeitung online, 21.04.2017, in: <https://www.sz-online.de/sachsen/wer-laesst-hinter-gittern-arbeiten-3665013.html> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Schmude, Jürgen Dieter Paul: *Nr. 158* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zukunft der Diakonie. Vom 6. November 1998*, 1998, in Amtsblatt der EKD, online als PDF in: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/kabl/33716.pdf> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Schwarzes Kleeblatt: *Das Unsichtbare sichtbar machen*, 22.07.2014, in: <http://schwarzeskleeblatt.blogspot.eu/2014/07/22/das-unsichtbare-sichtbar-machen/> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Strupler, Meriem: *Ausbeutung hinter Gittern. Häftlinge bekommen für ihre Arbeit siebenmal weniger Geld als außerhalb der Mauern. Nun wehrt sich die Gefangenen-Gewerkschaft*, 2014, in: Taz, 14.10.2014, in: <http://www.taz.de/!5031059/> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Unterberg, Swantje: *Resozialisierung oder Ausbeutung? Häftlinge streiten für Mindestlohn und Rente*, 2016, in: Deutschlandfunk Kultur, 13.01.2016, in: http://www.deutschlandfunkkultur.de/resozialisierung-oder-ausbeutung-haeftlinge-streiten-fuer.1001.de.html?dram:article_id=342347 (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Ziemann, Benjamin, Prof. Dr.: *Religion, Konfession und säkulares Wissen*, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 13.04.2016, in: <http://www.bpb.de/izpb/224737/religion-konfession-und-saekulares-wissen?p=all> (letzter Zugriff am 12.05.2017)

Abbildungsverzeichnis

Bedürfnispyramide (Maslow): in: <http://karrierebibel.de/beduerfnispyramide-maslow/>
(letzter Zugriff am 12.05.2017)

Anhang

Bedürfnispyramide (Maslow)



Abb. 1, Bildquelle: Job- und Bewerbungsportal *Karrierebibel*

Selbstständigkeitserklärung

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, Hannes Böhme, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Zitate sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Leipzig, den 01. Juni 2017
